Risch

Risch Rotkreuz

Budget 2014

Einladung zur Gemeindeversammlung der Gemeinde Risch Dienstag, 26. November 2013 19.30 Uhr, im Saal Dorfmatt



Gemeinderat Risch

Peter Hausherr

Gemeindepräsident, Vorsteher Stabstellen Präsidiales

Rudolf Knüsel

Vorsteher Abteilung Planung/Bau/Sicherheit

Markus Scheidegger

Vorsteher Abteilung Bildung/Kultur

Marianne Schmid

Vorsteherin Abteilung Soziales/Gesundheit

Francesco Zoppi

Vorsteher Abteilung Finanzen/Controlling

Ivo Krummenacher

Gemeindeschreiber

Impressum

Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmatt, 6343 Rotkreuz info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 798 18 18

Fotos: Hans Galliker Auflagenzahl: 5'500 Exemplare

Druck: Anderhub Druck-Service AG, 6343 Rotkreuz

In Kürze

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Risch lädt Sie herzlich zur Budgetgemeindeversammlung vom 26. November 2013, um 19.30 Uhr, in den Saal Dorfmatt ein. Das Budget 2014 sieht einen gleichbleibenden Steuerfuss von 63 Prozentpunkten und einen Ertragsüberschuss von 166'900 Franken vor. Der Ertrag sinkt gegenüber dem Budget 2013 von 58.1 auf 50.9 Millionen Franken, was weitgehend auf die tieferen Ausgleichszahlungen aus dem innerkantonalen Finanzausgleich zurückzuführen ist. Der Aufwand ist um 6.7 Millionen Franken tiefer als im Vorjahr, da die Zusatzabschreibungen weniger hoch budgetiert wurden. Mit dem Budget 2014 kann der Sachaufwand um 0.8 Millionen Franken reduziert werden. Gleichzeitig nimmt der Personalaufwand um rund 0.5 Millionen Franken zu. Sämtliche Investitionen im Jahr 2014 von 4.2 Millionen Franken können durch eigene Mittel finanziert werden.

Der Finanzplan 2014 bis 2018 zeigt während der gesamten Periode eine ausgeglichene Laufende Rechnung. Die Investitionsplanung enthält jedoch einige Positionen (B-Vorhaben), deren Grössenordnung und Realisierungszeitpunkt heute noch nicht bestimmt werden können. Die notwendige Verfeinerung der Planung wird ständig vorangetrieben.

Mit Traktandum 6 wird Ihnen eine Änderung des Zonenplans und der Bauordnung sowie der Erlass eines Bebauungsplanes für das Gebiet «Suurstoffi Ost» zum Beschluss vorgelegt. Das in den vergangenen Jahren neu entstandene Quartier «Suurstoffi» hat aufgrund seiner Architektur eine hohe Ausstrahlungskraft. Mit der geplanten Erweiterung Richtung Osten soll die bis anhin erfolgreich verlaufene Entwicklung weitergeführt werden. Die Gemeinde hat zusammen mit der Eigentümerin des Areals eine bauliche Entwicklung vorgesehen, welche die bisherige Qualität des Quartiers erhält und ergänzt.

Mit den Traktanden 7 und 8 schlägt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vor, Immobilien in Rotkreuz zu erwerben. Mit Traktandum 7 erhält die Einwohnergemeinde Risch die Gelegenheit, vier 3.5-Zimmerwohnungen und fünf 4.5-Zimmerwohnungen in der Suurstoffi für 3.79 Millionen Franken zu erwerben, was einem Vorzugspreis entspricht. Mit der Immobilie an der Buonaserstrasse 18 (Traktandum 8), für deren Erwerb ein Verpflichtungskredit von 1.6 Millionen Franken beantragt wird, erhöhen sich die Planungs- und Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde bei der geplanten Errichtung von neuen Pflegeplätzen. Die Liegenschaft befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Alterszentrum Dreilinden.

Mit zwei weiteren Anträgen werden Objektkredite zulasten der Investitionsrechnung beantragt. Mit Traktandum 4 wird ein Kredit von 350'000 Franken für die weitere Planung von Hochwasserschutzmassnahmen beantragt. Das Hochwasserereignis im Sommer 2012 hat gezeigt, dass das Siedlungsgebiet in Rotkreuz von Hochwasser beeinträchtigt werden kann und dass die Realisierung von weiteren Hochwas-

serschutzmassnahmen angezeigt ist. Das Investitionsvolumen der Massnahmen wird zurzeit auf rund 10 Millionen Franken geschätzt, wobei mit Bundessubventionen von etwa 3 Millionen Franken gerechnet wird. Mit dem Planungskredit soll ein Projekt ausgearbeitet werden, das anschliessend öffentlich aufgelegt werden kann. Traktandum 5 sieht einen Kredit von 220'000 Franken für die Beschaffung einer Weihnachtsbeleuchtung entlang der Luzerner- und Buonaserstrasse und beim Bahnhof Nord vor. Im Verlaufe des Jahres 2014 werden die Strassensanierungsvorhaben nördlich und südlich des Bahnhofes abgeschlossen sein. Mit der Weihnachtsbeleuchtung kann den Strassen und Plätzen in der Weihnachtszeit künftig ein warmer und stimmungsvoller Ausdruck verliehen werden.

Mit Traktandum 9 wird die Verstetigung der Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen beantragt. Die Spielgruppe ist nach Ansicht des Gemeinderats ein sinnvolles Angebot, welches in einer zweijährigen Projektphase erprobt wurde. Mit dem wiederkehrenden Kredit von 33'000 Franken kann die Weiterführung der Spielgruppe gesichert werden.

Traktandum 10 nimmt sich der Motion der Grünliberalen zum Thema «Home Office» an. Der Gemeinderat beantragt, die Motion nicht als erheblich zu erklären.

Der Gemeinderat freut sich, Sie an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 begrüssen zu dürfen und hofft auf zahlreiches Erscheinen.

Peter Hausherr Gemeindepräsident lvo Krummenacher Gemeindeschreiber

Datum Botschaftsverabschiedung: 1. Oktober 2013

Hinweise

Schauspielerei als Leidenschaft

Mut gehörte schon früh zur Stärke von Sandra Scherer, dies zeigte sich bereits, als sie mit 10 Jahren zum ersten Mal beim Kinder- und Jugendtheater ROKIJU in Rotkreuz auf der Bühne stand. Diese Leidenschaft für die Schauspielerei entwickelte sich immer mehr zum Berufswunsch, so dass Sandra Scherer nach ihrer kaufmännischen Ausbildung einen neuen Weg einschlug und sich einen Studienplatz an der staatlichen Hochschule für Musik und Theater in Rostock, Deutschland erkämpfte. Nach erfolgreichem Diplomabschluss lebt und arbeitet die gebürtige Rotkreuzerin seit November 2012 als freischaffende Schauspielerin für Bühne und Film in der Künstlerstadt Berlin.

Detailkonti

Sie erhalten das Budget 2014 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zum Voranschlag stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese unter E-Mail: finanz@rischrotkreuz.ch oder unter Telefon 041 798 18 42.

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Risch wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert folgender Fristen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden: Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert 10 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.

Auflage

Die Detailunterlagen zu den Traktanden liegen ab dem 5. November 2013 bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.





- 8 Traktandum 1
 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung
 vom 3. Juni 2013
- 10 Traktandum 2 Budget 2014
- 26 Traktandum 3Finanzplan 2014 2018
- 36 Traktandum 4 **Hochwasserschutz**
- 40 Traktandum 5 Weihnachtsbeleuchtung
- 48 Traktandum 6
 Suurstoffi Ost
- 76 Traktandum 7

 Kauf von Wohnungen in der Suurstoffi
- 80 Traktandum 8

 Kauf der Liegenschaft an der Buonaserstrasse 18
- 86 Traktandum 9Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen
- 90 Traktandum 10

 Motion der Grünliberalen zum Thema «Home Office»

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung
vom 3. Juni 2013





An der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013 haben 135 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

- 1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2012 wird mit grossem Mehr genehmigt.
- 2. Die Rechnung 2012 wird mit grossem Mehr genehmigt.
- 3. Das totalrevidierte Personalreglement wird mit grossem Mehr genehmigt.
- 4. Der wiederkehrende Objektkredit für die Gesundheitsförderung im Alter wird mit grossem Mehr genehmigt.
- 5. Der Objektkredit für die Machbarkeitsstudie Sanierung Zentrum Dorfmatt wird mit grossem Mehr genehmigt.
- 6. Der Objektkredit für die Erneuerung der Küche Saal Dorfmatt wird mit grossem Mehr genehmigt.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Dienstag, 5. November 2013, Zentrum Dorfmatt, Einwohnerkontrolle, während den Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

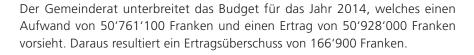
Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2013 wird genehmigt.

Traktandum 2 **Budget 2014**







Der Investitionsaufwand für das Jahr 2014 ist mit netto 4'219'000 Franken budgetiert.

Gegenüber dem Budget 2013 ist der Aufwand um 6'650'850 Franken tiefer veranschlagt. Die Abnahme entsteht hauptsächlich durch geringere Zusatzabschreibungen: Im Budget 2014 sind Zusatzabschreibungen von 3'200'000 Franken geplant, im Budget 2013 war es eine Summe von 9'500'000 Millionen Franken.

Auch der Ertrag sinkt gegenüber dem Budget 2013 um 7'142'650 Franken. Die Abnahme entsteht hauptsächlich durch den um 8'502'000 Franken tieferen Beitrag aus dem innerkantonalen Finanzausgleich. Er beträgt für das Budgetjahr 7'081'000 Franken. Der Steuerertrag inklusive Sondersteuern steigt bei den natürlichen Personen um 202'000 Franken. Der Ertrag bei den juristischen Personen steigt um 906'000 Franken. In die Berechnung ist ein gleichbleibender Steuerfuss von 63% eingeflossen, womit die Zielvorgabe eines Steuerfusses unter dem Mittelwert aller Zuger Gemeinden des zuletzt beschlossenen Budgets eingehalten wird.

Das Budget 2014 erfüllt die Finanzstrategie, welche die Gemeindeversammlung am 27. November 2012 zur Kenntnis genommen hat. Sämtliche Investitionen, welche im Jahr 2014 geplant sind, können aus eigenen Mitteln gedeckt werden, wodurch keine Neuverschuldung entsteht. Die Vorgaben betreffend Verschuldung und Reserven werden mit dem Budget 2014 ebenfalls eingehalten. Die Vorgaben der Finanzstrategie sehen auch vor, dass das Verwaltungsvermögen unabhängig von den Investitionen jährlich um eine Million Franken reduziert wird. Das Budget 2014 verpasst diese Vorgabe um 477'900 Franken. Der Gemeinde Risch floss im Jahr 2013 ein ausserordentlicher Ertrag in der Höhe von 1'123'563 Franken als Folge der Rückerstattung von Normpauschalen für Schülerinnen und Schüler aus Meierskappel durch den Kanton Zug zu. Der Gemeinderat beabsichtigt, mindestens einen Teil dieser Summe im Rahmen der Gewinnverwendung für Zusatzabschreibungen zu verwenden, was sich auf die Höhe der Zusatzabschreibungen im Jahr 2014 auswirkt. Damit kann die Vorgabe der Finanzstrategie eingehalten werden.

Anträge

- 1. Die Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2014 wird auf 63 % des kantonalen Einheitssatzes festgelegt.
- 2. Das Budget 2014 wird genehmigt.



	Budget 2014	Budget 2013	Rechnung 2012	Rechnung 2011	Rechnung 2010
1. Laufende Rechnung					
Ertrag	50'928'000	58'070'650	54'096'735	46'520'997	49'487'767
Aufwand	50'761'100	57'411'950	48'212'871	44'083'659	45'860'974
Ertragsüberschuss	166'900	658'700	5'883'864	2'437'338	3'626'793
Cashflow	5'224'000	12'421'000	11'433'319	5'149'154	8'490'617
2. Investitionsrechnung					
Ausgaben	4'269'000	5'413'000	4'782'255	2'792'761	2'072'588
Einnahmen	50'000	0	29'452	554'208	273'813
Nettoinvestitionen	4'219'000	5'413'000	4'752'803	2'238'553	1'798'776
3. Bilanz					
Finanzvermögen	-	-	38'384'350	30'976'878	33'086'630
Verwaltungsvermögen	-	-	19'904'890	22'827'832	26'624'069
Bilanzsumme Aktiven	-	-	58'289'240	53'804'710	59'710'699
Fremdkapital	-	-	17'376'575	16'077'371	17'139'223
Eigenkapital	-	-	40'912'665	37'727'339	42'571'476
Bilanzsumme Passiven	-	-	58'289'240	53'804'710	59'710'699
4. Steuererträge					
Steuern natürliche Personen (NP)	19'100'000	18'898'000	18'145'484	17'073'559	17'957'077
Steuern juristische Personen (JP)	9'490'000	8'584'000	8'239'051	5'716'423	5'769'974
Grundstückgewinnsteuern	1'200'000	900'000	2'227'165	1'810'177	4'198'667
Übrige Steuereinnahmen	407'000	919'000	2'611'408	951'737	408'280
Total Steuerertrag	30'197'000	29'301'000	31'223'108	25'551'895	28'333'999
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	7'081'000	15'583'000	8'437'778	3'356'774	8'027'201

	Budget 2014	Budget 2013	Rechnung 2012	Rechnung 2011	Rechnung 2010
5. Kennziffern					
5.1 Steuerfuss	63%	63%	64%	65%	67%
5.2 Selbstfinanzierungskraft	10%	21%	21%	11%	17%
5.3 Selbstfinanzierungsgrad	122%	217%	241%	230%	472%
5.4 Investitionsquote	9%	12%	11%	5%	4%
5.5 Eigenkapitalquote	-	-	79%	71%	72%
5.6 Steuerertrag natürliche Personen pro Einwohner	1'828	1'844	2'015	1'846	2'021
6. Anzahl Arbeitnehmende (in Vollzeitstellen)					
Verwaltung	50.80	48.10	50.65	41.05	41.50
Lernende, Praktikumsstellen	17.00	20.00	18.10	13.40	14.60
Betriebspersonal, Hauswarte	18.47	18.43	17.43	16.63	16.67
Lehrpersonen	90.45	88.31	87.37	86.11	84.13
Musikschule	9.57	8.17	7.83	7.63	7.95
Total	186.29	183.01	181.38	164.82	164.85
7. Wohnbevölkerung					
Wirtschaftliche Wohnbevölkerung ¹	10'450	10'250	10'005	9'807	9'301
8. Index					
Konsumentenpreise (100 = 1982)	-	-	159.20	159.90	161.10
Zürcher Baukosten (100 = 1982)	-	-	152.80	151.77	149.26

¹ Natürliche Personen, inkl. Schweizer und Ausländer als Wochenaufenthalter am Nebenwohnsitz, Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene sowie Int. Funktionäre, Diplomaten und Familienangehörige

	Budget 2014	Budget 2013	Rechnung 2012	Rechnung 2011	Rechnung 2010
Aufwand	50'761'100	57'411'950	48'212'871	44'083'659	45'860'974
30 Personalaufwand	25'527'600	24'989'200	23'426'181	22'870'300	22'971'683
31 Sachaufwand	9'057'300	9'851'150	8'674'271	7'798'482	7'652'462
32 Steuerskonti/Passivzinsen	535'700	505'000	540'689	519'888	523'246
33 Abschreibungen	4'807'000	11'505'000	5'294'758	2'489'880	4'842'555
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	2'621'100	2'284'100	2'261'126	2'735'604	2'453'623
36 Beiträge an Kanton und Dritte	7'962'400	7'955'500	7'704'797	7'365'686	7'336'568
38 Einlagen in Spezialfin. u. Stiftungen	250'000	322'000	311'048	303'818	80'837
Ertrag	50'928'000	58'070'650	54'096'735	46'520'997	49'487'767
40 Steuern	30'197'000	29'301'000	31'223'108	25'551'895	28'333'999
42 Vermögenserträge	878'200	713'400	1'641'706	4'646'051	464'877
43 Entgelte	5'173'500	5'263'300	5'671'599	5'834'953	5'235'398
44 Anteile am kant. Finanzausgleich	7'081'000	15'583'000	8'437'778	3'356'774	8'027'201
45 Rückerstatt. von Gemeinwesen	695'700	513'100	561'184	540'358	612'220
46 Beiträge des Kantons und Dritter	6'902'600	6'696'850	6'561'359	6'590'965	6'814'072
Ergebnis	166'900	658'700	5'883'864	2'437'338	3'626'793

	Total	Stabstellen Präsidiales	Finanzen/ Controlling	Bildung/ Kultur	Planung/Bau/ Sicherheit	Soziales/ Gesundheit
Aufwand	50'761'100	3'920'600	8'556'400	20'488'200	10'108'200	7'687'700
30	25'527'600	2'071'000	559'400	17'119'300	3'664'600	2'113'300
31	9'057'300	1'764'600	304'300	1'904'500	4'696'300	387'600
32	535'700	0	535'700	0	0	0
33	4'807'000	0	4'807'000	0	0	0
35	2'621'100	0	2'350'000	0	16'100	255'000
36	7'962'400	85'000	0	1'464'400	1'481'200	4'931'800
38	250'000	0	0	0	250'000	0
Ertrag	50'928'000	96'500	37'585'800	7'990'900	4'017'400	1'237'400
40	30'197'000	0	30'197'000	0	0	0
42	878'200	0	307'800	0	570'400	0
43	5'173'500	96'500	0	545'600	3'397'000	1'134'400
44	7'081'000	0	7'081'000	0	0	0
45	695'700	0	0	625'700	0	70'000
46	6'902'600	0	0	6'819'600	50'000	33'000
Netto	166'900	-3'824'100	29'029'400	-12'497'300	-6'090'800	-6'450'300

Art	Erläuterungen
30	Gehälter für Verwaltung, Betriebspersonal, Lehrerschaft, inkl. Sozialleistungen.
31	Unterhalt, Verbrauchsmaterial, Büromaterial, Heizmaterial, Kleinanschaffungen bis zu einem Wert von 100'000 Franken.
32	Zu bezahlende Zinsen für Fremddarlehen sowie Steuerskonti.
33	Kalkulatorische Abschreibungen gemäss Finanzhaushaltgesetz: 1% für unbebaute Grundstücke; 10% für Hoch- und Tiefbauten sowie Investitionsbeiträge; 30% für Mobilien und 40% für Informatik.
35	Anteil nationaler Finanzausgleich (NFA), Steuereinzugsprovision, Zuger Polizei, Erwerbslosenprogramme.
36	Ungedeckte Pflegekosten, ARA Kanalisation, Tarifverbund, Beitrag Ausbildung behinderter Kinder, Spitex, Unterstützung an Private.
38	Einlage Spezialfinanzierung ARA.
40	Steuerertrag natürliche und juristische Personen, Grundstückgewinnsteuer.
42	Aktivzinsen aus den Geld- und Kapitalanlagen.
43	Erträge aus Leistungen für Dritte, ARA Gebühren, Rückerstattungen Sozialfürsorge, Elternbeiträge (Schulzahnpflege, Musikschule, Kinderbetreuung), Feuerwehrpflichtersatz.
44	Innerkantonaler Finanzausgleich.
45	Kantonales Sozialhilfegesetz.
46	Kantonale Schülerpauschale, Beiträge für Gesundheit sowie Familie und Jugend.

Gesamtverwaltung

Aussagen zur Stellenplanveränderung

Eine Mitarbeiterin in der Modularen Tagesschule, welche bisher regelmässig im Stundenlohn beschäftigt wurde, erhält neu einen Arbeitsvertrag im Monatslohn (25%). Diese Anpassung ist kostenneutral, da der gleiche Betrag bei den Mitarbeitenden im Stundenlohn wegfällt.

Im Budget 2014 sind als gebundene Aufwendungen folgende neuen Stellen bzw. Stellenerhöhungen vorgesehen: Lehrpersonen Oberstufe (150%), Lehrpersonen Primarschule (64%), Lehrpersonen Musikschule (140%), Mitarbeiter/in Werkhof (100%), Feuerschau (30%), Jugendförderung (20%), Schulsekretariat (25%), Schulleitung (30%), Koordination (DAZ) Deutsch als Zweitsprache (15%), Musikschulsekretariat (10%).

Die Veränderungen im Stellenplan sind auf das Wachstum der Gemeinde und der damit verbundenen Ausweitungen der Aufgaben bzw. Aufwandserhöhungen in den Arbeitsgebieten, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Mehranmeldungen für Leistungen zurückzuführen. Ausserdem sind Ergänzungslektionen in der Primarschule Risch durch mehr Doppelklassen sowie ein neuer Klassenzug in der Oberstufe durch höhere Schülerzahlen berücksichtigt.

Personalaufwand

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2013 um insgesamt 2.2% oder 538'400 Franken.

Der Lohnaufwand nimmt im Bereich der Löhne der Lehrkräfte vor allem durch zusätzliche Anmeldungen zum Musikunterricht (193'500 Franken) zu. Im Bereich der Verwaltung, dem Betrieb und der Behörden sind die Stellenplanänderungen (93'000 Franken) sowie die Integration der Kurse im Bereich Deutsch als Zweitsprache (105'000 Franken) in die Abteilung Bildung/Kultur ausschlaggebend für die Erhöhung.

Das neue Personalreglement der Gemeinde Risch, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2014, wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013 beschlossen und von der Finanzdirektion des Kantons Zug am 26. Juni 2013 genehmigt. Mit dem neuen Reglement werden auch ein neues Lohnsystem sowie die Treue- und Erfahrungszulagen (TREZ) nach kantonalem Modell eingeführt. Der Lohnaufwand für die TREZ gemäss Übergangsbestimmungen im Reglement beläuft sich im Budget 2014 auf 129'300 Franken und jener für Lohnanpassungen aufgrund des kantonalen Lohnsystems auf 71'000 Franken. Stellt man diesen Zahlen den bisherigen jährlichen Aufwand für Lohnanpassungen von 70'000 Franken sowie für den jährlichen Bonus von 100'000 Franken gegenüber, ist im Budget 2014 ein Mehraufwand von ca. 30'000 Franken enthalten. Der Gemeinderat hat in seiner Botschaft an die Gemeindeversammlung mit einem Mehraufwand von 70'000 Franken im ersten Jahr gerechnet.

Durch die Erhöhung des Lohnaufwands steigen auch die Sozialversicherungsabgaben und die übrigen Personalaufwendungen (116'700 Franken).

Die Berechnung der Beiträge für die Pensionskasse wurde aufgrund des gültigen Pensionskassengesetzes, welches sich in Revision befindet, vorgenommen. Das revidierte Gesetz wird auf den 1. Januar 2014 (nach Ablauf der Referendumsfrist) oder nach einer allfälligen Volksabstimmung während des Jahres 2014 in Kraft gesetzt. Systembedingte Anpassungen können daher zu Abweichungen führen.

Kommentar zur Veränderung des Sachaufwandes

Der Sachaufwand wird auf 9.1 Millionen Franken veranschlagt. Gegenüber dem Budget 2013 entspricht dies einem Rückgang von 0.8 Millionen Franken (-8.1%). Die wesentlichen Einsparungen gegenüber dem Vorjahresbudget finden sich im Bereich des Aufwands für Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen mit 0.3 Millionen Franken (-24.2%), der Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt mit 0.3 Millionen Franken (-18.1%) und bei den Aufwendungen für Dienstleistungen und Honoraren mit 0.3 Millionen Franken (-9.4%). Die Begründungen für die Einsparungen finden sich bei den einzelnen Abteilungen.

Stabstellen Präsidiales

KST 102 Konto 300.03 Politische Führung, Behörden, Kommissionen; Stimmbüro

Mehraufwand 22'000 Franken.

Am 5. Oktober 2014 finden die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats, des Regierungs- sowie des Kantonsrats statt. Aufgrund der Änderung des Wahlsystems für die Exekutivgremien (Majorzwahl) ist es möglich, dass es zu zweiten Wahlgängen kommt. Erfahrungsgemäss fallen die Aufwendungen für das Stimmbüro in Wahljahren höher aus.

KST 102 Konto 310.01 Politische Führung, Behörden, Kommissionen; Büromaterial, Druckkosten, Drucksachen Mehraufwand 20'000 Franken.

Der Aufwand für die Druckkosten der Gemeindeversammlungsvorlagen wird voraussichtlich durch eine höhere Anzahl Haushalte steigen.

KST 105 Konto 311.01 Zentrale Dienste; Anschaffungen Mobiliar/Maschinen

Minderaufwand 39'300 Franken.

Gegenüber dem Budgetjahr 2013, in welchem unter anderem Sitz- und Stehpulte für einen Teil der Arbeitsplätze in der Verwaltung beschafft wurden, fällt der Aufwand für Mobiliar und Maschinen tiefer aus, da weniger Beschaffungen vorgenommen werden.

KST 105 Konto 311.06 Zentrale Dienste; Hardware

Mehraufwand 34'900 Franken.

Im Budgetjahr 2013 war ein Teilersatz der Desktop-Rechner in der Verwaltung vorgesehen. Die Detailplanung hat nun gezeigt, dass es angezeigt und von Vorteil ist, sämtliche Rechner in der Verwaltung durch ein einheitliches Modell zu ersetzen. Die letzten grösseren Beschaffungen reichen in die Jahre 2008/2009 zurück. Mit dem umfassenden Ersatz wird künftig ein optimierter Beschaffungszyklus für die Desktoprechner ermöglicht. Mit der Beschaffung im Jahr 2014 werden knapp 60 Rechner ersetzt, wobei darauf geachtet wird, dass der Betrieb der Rechner möglichst günstig ausfällt (einfache Wartung, möglichst tiefer Stromverbrauch). Der nächste Beschaffungszyklus wird in rund 4 bis 5 Jahren anstehen.

KST 105 Konto 311.08 Zentrale Dienste; Software, Erstlizenzierung, Projektaufwand

Minderaufwand 46'200 Franken.

Der Aufwand für Neulizenzierungen und Projekte im Informatikumfeld hängt massgeblich von der Anzahl und der Grösse der geplanten Informatikvorhaben ab. Nachdem im Jahr 2013 einige grosse Vorhaben in Angriff genommen wurden (beispielsweise die Einführung der neuen Bauverwaltungssoftware GemDat Rubin), wird für das Budgetjahr 2014 mit weniger Projekten gerechnet.

KST 105 Konto 315.04 Zentrale Dienste; Unterhalt EDV-Anlagen

Mehraufwand 23'900 Franken.

Für das Netz der Gemeindeverwaltung wird eine neue Backupsoftware beschafft, deren Installation zu Mehraufwendungen von rund 5'000 Franken führt. Weiter ist für die Installation der neuen Desktoprechner mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen. Zudem fallen für den Ersatz des bestehenden Telefonservers Aufwendungen von rund 6'000 Franken an.

Finanzen/Controlling

KST 106 Konto 318.01 Betreibungsamt; Honorare/Rechtsberatung/Expertisen

Mehraufwand 25'000 Franken.

Die Entschädigung erfolgt im Sportelsystem und basiert auf der Entwicklung in den Vorjahren. Aufgrund der Zunahme der Wohnbevölkerung wird mit einer proportionalen Zunahme der Anzahl Betreibungen gerechnet.

KST 204 Konto 321.01 Finanzdienste; Verzinsung Kontokorrente

Mehraufwand 39'300 Franken.

Die kantonale Steuerverwaltung gewährt Vergütungszinsen bei rechtzeitiger Begleichung der Steuerrechnung.

KST 204 Konto 331.01 Finanzdienste; Abschreibungen

Minderaufwand 399'000 Franken.

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen erfolgen gemäss den Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes. Berücksichtigt sind Zu- und Abgänge, die Zusatzabschreibungen und die Gewinnverwendung aus der Rechnung 2012.

KST 204 Konto 351.08 Finanzdienste; Lastenausgleich NFA

Mehraufwand 358'000 Franken.

Die Finanzdirektion des Kantons Zug berechnet den Beitrag der Gemeinden basierend auf der Belastung des Kantons für den nationalen Finanzausgleich (NFA). Die Zunahme basiert auf den ertragsreichen Steuerjahren 2008 – 2010 des Kantons, der Beitrag der Gemeinden hingegen auf den Steuereinnahmen 2012.

KST 204 Konto 422.02 Finanzdienste; Darlehenszins

Mehrertrag 136'800 Franken.

Es handelt sich um die Zinserträge aus den Darlehen an die Stiftung Rischer Liegenschaften. Im Jahr 2013 wurde ein zusätzliches Darlehen gewährt.

KST 205 Konto 351.06 Steuern; Pauschale Steueranrechnungen

Minderaufwand 50'000 Franken.

Die kantonale Steuerverwaltung verwaltet und berechnet Guthaben aus der pauschalen Steueranrechnung, vergütet diese an die Steuerpflichtigen und verrechnet den Gemeinden den anteiligen Aufwand.

KST 205 Konto 401.01 Steuern; Ertrags- und Kapitalsteuern (JP)

Mehrertrag 960'000 Franken.

Es wird mit dem Neuzuzug von juristischen Personen im Jahr 2014 gerechnet, welche einen positiven Einfluss auf den Steuerertrag haben.

KST 205 Konto 403.03 Steuern; Grundstückgewinnsteuern

Mehrertrag 300'000 Franken.

Die rege Bautätigkeit und die gestiegenen Immobilienpreise führen zu einem Anstieg der Grundstückgewinnsteuern im Budget 2014 im Vergleich zum Vorjahr.

Bildung/Kultur

KST 303 Konto 461.01 Kantonsbeitrag

Minderertrag 63'800 Franken.

Aufgrund der Annahme von tieferen Schülerzahlen der Primarstufe resultiert ein Minderertrag.

KST 304 Konto 310.02 Oberstufe; Lehrmittel/Schulmaterial/Fotokopierer

Minderaufwand 23'000 Franken.

Der Kanton passt die Aufwandverrechnung der Lehrmittel jedes Jahr an, diese fällt für das Budget 2014 tiefer aus als in den Vorjahren. Weiter wird aufgrund der Entwicklung der Vorjahre mit einem tieferen Aufwand gerechnet.

KST 304 Konto 452.01 Oberstufe; Beitrag von auswärtigen Schülern

Mehrertrag 172'600 Franken.

Aufgrund der höheren Schülerzahlen der Gemeinde Meierskappel resultiert ein Mehrertrag.

KST 304 Konto 461.01 Oberstufe; Kantonsbeitrag

Mehrertrag 101'100 Franken.

Aufgrund der grösseren Anzahl Schüler in der Oberstufe resultiert ein Mehrertrag.

KST 307 Konto 433.01 Musikschule; Elternbeiträge

Mehrertrag von 28'800 Franken.

Es haben sich mehr Schülerinnen und Schüler für den Musikunterricht angemeldet. Die höhere Schülerzahl der Musikschule führt zu höheren Beiträgen seitens der Eltern.

KST 307 Konto 461.01 Musikschule; Kantonsbeitrag

Mehrertrag 123'650 Franken.

Es haben sich mehr Schülerinnen und Schüler für den Musikunterricht angemeldet. Die höhere Schülerzahl der Musikschule generiert einen Mehrertrag bei den Kantonsbeiträgen.

KST 510 Konto 436.11 Kursbeiträge

Mehrertrag 27'000 Franken

Durch die Integration des Budgets der Deutschkurse werden die Kursbeiträge der Teilnehmer neu im Budget der Gemeinde ausgewiesen.

KST 510 Konto 461.01 Kantonsbeiträge

Mehrertrag 59'000 Franken

Durch die Integration des Budgets der Deutschkurse werden die Kantonsbeiträge neu im Budget der Gemeinde ausgewiesen.

Planung/Bau/Sicherheit

KST 403 Konto 318.70 Bauplanung; Planung gemeindlicher Bauvorhaben

Minderaufwand 120'000 Franken.

Im Vergleich zu den Vorjahren sollen Kreditanträge für Planungen künftig möglichst in Verpflichtungskrediten zuhanden der Gemeindeversammlung beantragt werden. Dadurch werden weniger Planungsaufwendungen in der Laufenden Rechnung anfallen. Zudem wurden in den vergangenen zwei Jahren einige Planungsgrundlagen für künftige Projekte entwickelt.

KST 403 Konto 318.79 Bauplanung; Strassenplanung

Mehraufwand 35'000 Franken.

Im Zuge der Sanierung von Kantonsstrassen sind bei den Schnittstellen zu Gemeindestrassen ebenfalls Vorprojekte für die Sanierungen erforderlich.

KST 404 Konto 318.01 Baubewilligungen/Baukontrollen; Honorare/Rechtsberatung/Expertisen

Mehraufwand 30'000 Franken.

Im Vergleich zu den Vorjahren steigen die Aufwendungen bei den Rechtsfällen. Die Verfahren sind teils komplex und lang.

KST 407 Konto 364.02 Kanalisation; Betriebskostenbeitrag ARA

Mehraufwand 90'000 Franken.

Die Budgetzahlen werden jeweils vom Gewässerschutzverband berechnet und ins Budget der Gemeinde übernommen. Die tatsächliche Rechnung basiert auf den jährlichen Wasserverbrauchszahlen.

KST 407 Konto 380.01 Kanalisation; Einlagen ARA

Minderaufwand 72'000 Franken.

Die Einlage richtet sich nach den Erträgen aus den Betriebsgebühren und den Aufwendungen.

KST 407 Konto 434.11 Kanalisation: Gebühren Anschluss

Mehrertrag 100'000 Franken.

Die zu erwartenden Anschlussgebühren richten sich nach den bewilligten Bauvorhaben.

KST 408 Konto 318.01 Liegenschaftsverwaltung; Honorare/Rechtsberatung/Expertisen

Minderaufwand 55'000 Franken.

Es sind markant weniger Aufwendungen für externe Beratungen im Budget 2014 geplant.

KST 409 Konto 314.01 Übrige Liegenschaften; Unterhalt Gebäude/Einrichtungen

Mehraufwand 58'000 Franken.

Technische Aufwände steigen mit dem Alter der Gebäude und bedingen entsprechende Anpassungsarbeiten.

KST 409 Konto 423.01 Übrige Liegenschaften; Mietzins, Pachtzins Finanzvermögen

Mehrertrag 57'000 Franken.

Irrtümlicherweise wurde im Budget 2013 ein Mietertrag von 24'000 Franken eines Gebäudes des Finanzvermögens (Konto 423.01) im Mietertrag des Verwaltungsvermögens (Konto 427.01) ausgewiesen. Zusätzliche Mieteinnahmen in der Höhe von 33'000 Franken sind im Jahr 2014 budgetiert.

KST 409 Konto 427.01 Übrige Liegenschaften; Mietzins, Pachtzins Verwaltungsvermögen

Minderertrag 24'000 Franken.

Irrtümlicherweise wurde im Budget 2013 der Mietertrag eines Gebäudes des Finanzvermögens (Konto 423.01) im Mietertrag des Verwaltungsvermögens (Konto 427.01) ausgewiesen.

KST 412 Konto 311.01 Werkhof; Anschaffungen Mobiliar/Maschinen

Minderaufwand 29'000 Franken

Es sind Einsparungen bei Anschaffungen im Budget 2014 gegenüber dem Vorjahr geplant.

KST 412 Konto 311.05 Werkhof; Anschaffung Fahrzeuge

Minderaufwand 109'000 Franken.

Es sind lediglich Unterhaltsarbeiten und keine grösseren Sanierungen geplant.

KST 413 Konto 314.01 Sportpark, Rotkreuz; Unterhalt Gebäude/Einrichtungen

Minderaufwand 109'000 Franken.

Es sind lediglich Unterhaltsarbeiten und keine grösseren Sanierungen geplant.

KST 419 Konto 314.01 Kindergarten Langmatt, Rotkreuz; Unterhalt Gebäude/Einrichtungen

Minderaufwand 34'000 Franken.

Im Jahr 2013 wurde ein Ausbau in der Höhe von 34'000 Franken abgeschlossen.

KST 425 Konto 314.01 Kindergarten Meierskappelerstrasse Rotkreuz; Unterhalt Gebäude/ Einrichtungen

Minderaufwand 95'000 Franken.

Die Ausbauarbeiten beim Rektorat entfallen im Jahr 2014.

KST 503 Konto 311.01 Feuerwehr; Anschaffungen Mobiliar/Maschinen

Minderaufwand 35'600 Franken.

Im Vorjahr mussten neue reflektierende Signalisationstafeln (neue Normierung) beschafft werden. Ebenfalls wurden im Vorjahr ein Brandrost für Brandschutzkurse, ein Eisrettungsgerät samt Zubehör, eine Wärmebildkamera sowie neue Funkgeräte und zusätzliche Pager beschafft. Das Beschaffungsvolumen im Jahr 2014 fällt entsprechend tiefer aus.

KST 503 Konto 314.03 Feuerwehr; Unterhalt Hydranten

Mehraufwand 47'800 Franken.

Eine Nachforderung der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung für vergangene Jahre führt zu einer einmaligen Erhöhung des Unterhaltsaufwands für Hydranten.

KST 503 Konto 314.04 Feuerwehr; Unterhalt Feuerwehrweiher

Mehraufwand 25'000 Franken.

Die Sanierung des Feuerwehrweihers muss alle 5 Jahre ausgeführt werden. Das Ausbaggern des Weihers musste im Jahr 2011 abgebrochen werden, diese Sanierungsarbeiten erfolgen im Jahr 2014.

KST 505 Konto 318.74 Verkehr; Verkehrsplanung, Erhebungen

Minderaufwand 45'000 Franken.

Der Betrag für die Verkehrsplanungen auf dem gesamten Gemeindegebiet wurde reduziert, da sich andere Strassenprojekte im Raum Ennetsee verzögern. In Abhängigkeit mit den überregionalen Verkehrsplanungen verzögert sich die gemeindliche Verkehrsplanung.

KST 505 Konto 364.05 Verkehr; Beitrag an öffentlichen Verkehr Kanton Zug

Mehraufwand 82'200 Franken.

Beim Bahnhof Nord wird ein Fahrgast-Informationssystem installiert.

KST 507 Konto 314.02 Zentrum Dorfmatt Saal; Übriger Unterhalt diverses

Minderaufwand 92'000 Franken.

Der Aufwand für die Instandhaltung nimmt im Jahr 2014 gegenüber dem Budget 2013 ab.

Soziales/Gesundheit

KST 602 Konto 351.03 Wirtschaftliche Sozialhilfe; Kantonale Arbeitslosenhilfe

Minderaufwand 63'000 Franken.

Die Budgetierung erfolgt auf der Basis gesetzlicher Vorgaben und den Budgetberechnungen der Kantonalen Arbeitslosenkasse (Volkswirtschaftsdirektion).

KST 602 Konto 436.05 Wirtschaftliche Sozialhilfe; Rückerstattungen von Alimenten

Minderertrag 60'000 Franken.

Die Rückzahlungsquote liegt im kantonalen Schnitt bei rund 60%. Bei geschätzten Bevorschussungen für Alimente von 200'000 Franken ist mit Rückerstattungen von 120'000 Franken zu rechnen. Dies entspricht dem Erfahrungswert des Vorjahres.

KST 603 Konto 318.01 Gesundheitswesen; Honorare/Rechtsberatung/Expertisen

Minderaufwand 58'200 Franken.

Die Steuerungsgruppe «Leben im Alter» bearbeitet die Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Alterspolitik der Gemeinde Risch. Diese Arbeit, welche eine externe Fachberatung und Prozessmoderation beinhaltet, endet 2014.

KST 603 Konto 365.08 Gesundheitswesen; Spitex Kanton Zug und andere

Minderaufwand 104'600 Franken.

Die Aufwendungen für ambulante wie auch stationäre Pflegeleistungen sind abhängig von der effektiven Pflegebedürftigkeit der Patienten. Sie wird jeweils individuell durch Pflegefachleute erhoben und laufend beurteilt. Die Gesamtaufwendungen können nur auf der Basis von Erfahrungswerten geschätzt werden.

KST 605 Konto 436.12 Kind und Familie; Elternbeiträge

Minderertrag 40'000 Franken.

Die Reduktion erfolgt aufgrund der mehrjährigen Erfahrungswerte.

KST 607 Konto 365.22 Dienstleistung, Beiträge; Mütter- und Väterberatung

Minderaufwand 34'400 Franken.

Der Kanton übernimmt ab 2014 die Finanzierung der Mütter- und Väterberatung.

Sehr geehrte Stimmbürgerin Sehr geehrter Stimmbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 2014 geprüft und festgestellt, dass dieses den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen sowie der gemeindlichen Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse entspricht.

Das Budget 2014 weist bei einem Aufwand von 50'761'100 Franken und einem Ertrag von 50'928'000 Franken einen Ertragsüberschuss von 166'900 Franken aus.

Das Investitionsprogramm sieht für das Jahr 2014 Investitionen von insgesamt 4'219'000 Franken vor (Total A1 und A2 Vorhaben). Für die noch nicht bewilligten Kredite (A2 Vorhaben) werden der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat entsprechende Anträge vorgelegt.

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung ist ein gleichbleibender Steuerfuss von 63% geplant.

Die neuen Richtlinien der Finanzstrategiekommission der Gemeinde Risch werden bis auf die folgende Position eingehalten: «Das Verwaltungsvermögen ist unabhängig von Investitionen jährlich um mindestens eine Million Franken zu reduzieren.» Die Finanzstrategie wird bei den Zusatzabschreibungen um 477'900 Franken verfehlt.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir das Budget 2014 der Einwohnergemeinde Risch zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission

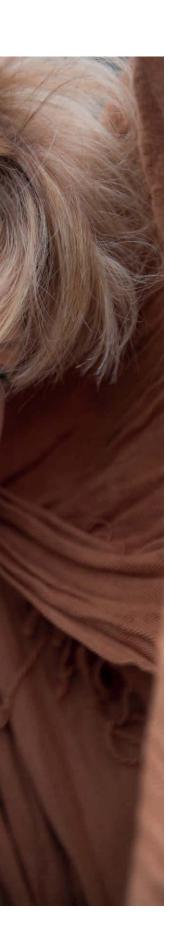
Armin Tobler, Präsident Heinz Schmid Markus Bernhard

Rotkreuz, 1. Oktober 2013



Traktandum 3
Finanzplan 2014 – 2018





Gestützt auf § 21 des Finanzhaushaltgesetzes wird der Gemeindeversammlung der Finanzplan 2014 – 2018 vorgelegt. Er besteht aus:

A Investitionsplanung

Neu erfolgt eine Gliederung der Investitionen in A- und B-Vorhaben.

A-Vorhaben sind Investitionen, welche aus Sicht der Gemeinde Risch realisiert werden sollen. Es erfolgt eine Unterteilung in:

- A.1 von der Gemeindeversammlung beschlossene Vorhaben;
- A.2 vom Gemeinderat in den Finanzplan aufgenommene Vorhaben, welche von der Gemeindeversammlung noch zu beschliessen sind.

B-Vorhaben sind erfasste Vorhaben, welche weniger detailliert als A-Vorhaben ausgearbeitet sind und deren Volumen und Realisierungszeitpunkt erst in groben Zügen bekannt sind.

B Planrechnung

Die Planrechnung basiert auf der Laufenden Rechnung nach Kostenarten und berücksichtigt Veränderungen bei den statistischen Planungsgrundlagen.

C Plan-Mittelflussrechnung

Die Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung und Finanzierungsmassnahmen. Sie zeigt auf, woher die flüssigen Mittel kommen und was damit realisiert wird.

D Grafiken/Finanzstrategie

Dabei handelt es sich um Darstellungen mit langfristigen Plan- und Schätzdaten. Die Kommission Finanzstrategie hat die Eckdaten und die daraus resultierenden Zielvorgaben erarbeitet.

Antrag

Vom Finanzplan 2014 – 2018 sowie vom Investitionsprogramm wird Kenntnis genommen.

in 1'00	0 Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kredit- summe	ausge- führt bis 2013	Budget 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Projel	ct-Nr.								
P23	Erschliessung Parz. 1435 Industrie Erlen	05.12.2000	715	0	0	0	0	0	0
	Perimetereinnahmen	05.12.2000	-715	0	0	-170	-170	-170	0
	Zusatzkredit	30.11.2004	300	1'017	0	0	0	0	0
	Perimetereinnahmen als Folge des Zusatzkredites	30.11.2004	-300	-183	0	0	0	0	0
P25	Küntwilerstrasse, Deckbelag	14.06.2004	300	151	0	149	0	0	0
P36	Belagssanierung Ibikonerstrasse	12.06.2006	230	2	228	0	0	0	0
P47	Industriepark Erlen Vorinvestition Grünpark	30.11.2004	420	0	50	370	0	0	0
	Perimeter Industriepark Vorinvestition Grünpark	30.11.2004	-420	0	-50	-370	0	0	0
P50	Sanierung der ehemaligen Kehrichtdeponie Baarburg	11.06.2007	145	115	35	0	0	0	0
P62	Sanierungsarbeiten bei der Oberstufenschulanlage	03.06.2008	570	570	0	0	0	0	0
P67	Planungskredit Gesamtkonzept Bahnhof Nord	08.06.2009	350	287	0	0	0	0	0
P71	Unterhaltsprojekt Schachenweid	24.11.2009	800	802	0	0	0	0	0
	Beitrag Kanton/Wasserversorgung	24.11.2009	-533	-533	0	0	0	0	0
P72	Generelle Entwässerung GEP	25.11.2008	2'400	2'413	0	0	0	0	0
	Einnahmen von Dritten		0	-13	0	0	0	0	0
P74	Hochwasserschutz Rahmenkredit	25.11.2008	400	325	75	0	0	0	0
P92	Sanierung Gemeindestrassen	07.06.2010	1'250	859	316	75	0	0	0
	Einnahmen von Dritten	07.06.2010	0	-14	0	0	0	0	0
P103	Umnutzung Gastronomie-Räume	06.06.2011	1'310	1'358	0	0	0	0	0
P105	Ersatzbeschaff. & Umbau Feuer- wehrfahrzeuge	06.06.2011	360	227	0	0	0	0	0
	Einnahmen Amt für Feuerschutz	06.06.2011	-144	-153	0	0	0	0	0
P110	Umbau Erdgeschoss Rathaus	22.11.2011	430	464	0	0	0	0	0

in 1'00	0 Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kredit- summe	ausge- führt bis 2013	Budget 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017 ———	Plan 2018
Projel	ct-Nr.								
P114	Oberstufe PCs, Laptops, Beamer	04.06.2012	725	650	0	0	0	0	0
P115	Neugestaltung Bahnhofportal Nord	04.06.2012	1'640	480	1'083	75	0	0	0
P116	Beitrag Rischer Energie Genos- senschaft	04.06.2012	500	313	0	187	0	0	0
P117	Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau Abwassernetz	27.11.2012	3'000	450	350	600	600	600	400
P118	Investitionskredit Konzept Luzerner-/ Buonaserstrasse	27.11.2012	510	84	426	0	0	0	0
P119	Investitionskredit Bau Beleuchtung Rischerstrasse	27.11.2012	160	100	60	0	0	0	0
P120	Planungskredit Sanierung/ Neunutzung Binzmühle	27.11.2012	290	90	200	0	0	0	0
P121	Rahmenkredit Bau Unterstände bei Bushaltestellen	27.11.2012	400	100	200	100	0	0	0
P122	Studie Sanierung Zentrum Dorf- matt	03.06.2013	130	130	0	0	0	0	0
P123	Erneuerung Küche Saal Dorfmatt	03.06.2013	365	0	365	0	0	0	0
Total	A1: bewilligte Kredite		15'588	10'091	0	0	0	0	0
Total dite	ausstehend A1: bewilligte Kre-		5'497		3'338	899	430	430	400

Bewilligte Kredit- summe	ausge- führt bis 2013	Budget 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
350	0	350				
9'850	0	0	4'000	4'500	1'350	0
-3'000	0	0	-1'000	-2'000	0	0
250	0	250	0	0	0	0
220	0	220	0	0	0	0
140	0	61	79	0	0	0
7'810	0	881	3'079	2'500	1'350	0
		4'219	3'978	2'930	1'780	400
	350 9'850 -3'000 250 220	Stredit-summe Street Str	Street Summe Sudget Summe Summe Sudget Sudg	Kredit-summe führt bis 2013 Budget 2014 Plan 2015 350 0 350 9'850 0 0 4'000 -3'000 0 0 -1'000 250 0 250 0 220 0 220 0 140 0 61 79 7'810 0 881 3'079	Kredit-summe führt bis 2013 Budget 2014 Plan 2015 Plan 2016 350 0 350 350 350 4'000 4'500 9'850 0 0 4'000 4'500 4'500 -3'000 0 0 -1'000 -2'000 0 250 0 250 0 0 0 220 0 220 0 0 0 140 0 61 79 0 7'810 0 881 3'079 2'500	Kredit-summe führt bis 2013 Budget 2014 Plan 2015 Plan 2016 Plan 2017 350 0 350 350 350 350 1'350 1'350 9'850 0 0 4'000 4'500 1'350 -3'000 0 0 -1'000 -2'000 0 250 0 250 0 0 0 220 0 220 0 0 0 140 0 61 79 0 0 7'810 0 881 3'079 2'500 1'350

in Millionen Franken Volumen und Realisierungszeitpunkt erst in groben Zügen bekannt	Projektvolumen geschätzt in Mio. Franken	Plan 2015 —	Plan 2016 ———	Plan 2017	Plan 2018 —	später —
Zentrum Dorfmatt	6.0 - 8.0					
Liegenschaft Binzmühle	5.0 - 8.0					
Werkhofgebäude	2.0 - 5.0					
Sanierung und Erweiterung Schulanlagen	5.0 - 10.0					
Badeanstalten	1.0 - 2.0					
Knoten Chamerstrasse	0.5 - 1.0					
Blegistrasse, Busspur/Bypass	0.5 - 1.0					
Hardware Schulen	0.5					
Sportpark	1.0 - 2.0					

Neue Pflegeplätze

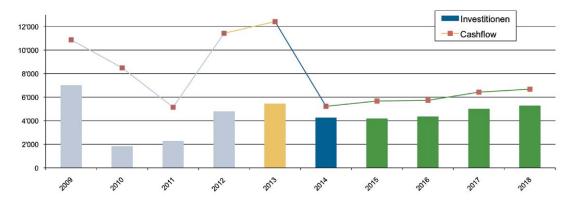
Die Zunahme der Aufwendungen für neue Pflegeplätze sind in der Laufenden Rechnung von 2015 bis 2018 berücksichtigt. Zurzeit sind keine Ausgaben in der Investitionsrechnung enthalten, bis ein Grundsatzentscheid über die Art der Finanzierung gefällt worden ist.

in 1'000 Fra	n 1'000 Franken		Budget 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
3 Aufwar	nd						
300	Behörden, Kommissionen	564	593	596	599	602	605
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	7'848	8'046	8'125	8'226	8'387	8'428
302	Löhne Lehrkräfte	12'085	12'279	12'594	12'912	13'233	13'556
303-309	Sozial- und Personalversicherungsbeiträge	4'492	4'609	4'689	4'782	4'889	4'970
31	Sachaufwand	9'851	9'057	9'148	9'239	9'331	9'425
32	Steuerskonti/Passivzinsen	505	538	308	253	200	200
33	Abschreibungen	11'505	4'807	5'155	5'320	5'980	6'250
34/35/36/3	88 Beiträge, Entschädigungen	8'278	8'211	8'293	8'376	8'460	8'544
351	Gemeindebeitrag an den Kanton (NFA und div.)	2'284	2'621	2'265	2'321	2'362	2'458
39	Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0
Total Auf	wand	57'412	50'761	51'173	52'028	53'443	54'436
A Future o							
4 Ertrag 40	Steuern	28'401	28'997	29'723	30'246	31'472	32'223
403/41	Grundstückgewinnsteuern	900	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
42	Vermögenserträge	713	878	1'137	1'148	1'160	1'171
43	Entgelte Dritter	5'263	5'173	5'225	5'277	5'330	5'383
44	Finanzausgleich	15'583	7'081	6'500	6'500	6'500	6'500
45	Rückerstattungen	513	696	703	710	717	724
46	Beiträge Bund/Kanton	0	0	0	0	0	0
461	Schülerpauschalen Kt. Subvention	6'697	6'903	6'962	7'115	7'268	7'421
49	Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0
Total Ertr	rag	58'071	50'928	51'450	52'196	53'647	54'622
Ergebnis		659	167	277	168	203	186
Cashflow	,	12'421	5'224	5'672	5'730	6'428	6'683

in 1'000 Franken	Budget 2013	Budget 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Mittelherkunft						
Ertragsüberschuss	659	167	277	168	203	186
Abschreibungen, ohne Gewinnverteilung	11'440	4'807	5'155	5'320	5'980	6'250
Einlage Reserven / Spezialfinanzierung	322	250	240	242	245	247
Cashflow	12'421	5'224	5'672	5'730	6'428	6'683
Neufinanzierung langfristiger Darlehen	0	0	0	0	0	0
Desinvestierung Landverkäufe	0	0	0	0	0	0
Mittelverwendung						
Investierung	5'413	4'219	4'155	4'320	4'980	5'250
Rückzahlung langfristiger Darlehen	200	200	800	2'000	2'000	-
Veränderung Nettoumlaufvermögen (NUV)	6'808	805	717	-590	-552	1'433
	12'421	5'224	5'672	5'730	6'428	6'683

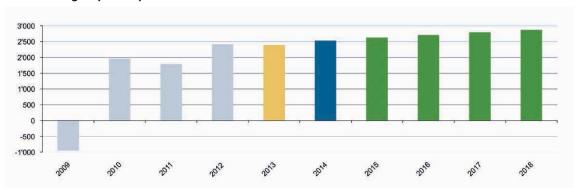


Investitionen/Cashflow



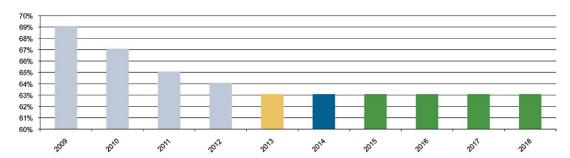
Die Investitionsvorhaben können in der Planungsperiode ohne neue Fremdverschuldung mit eigenen Mitteln (Cashflow) finanziert werden.

Reinvermögen pro Kopf



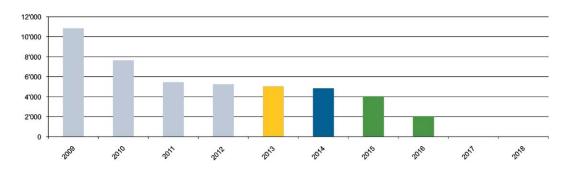
Seit der Zunahme des Finanzvermögens im Rechnungsjahr 2010 (Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes) resultiert ein Reinvermögen, das in der Planperiode weiterhin leicht ansteigen wird.

Steuerfuss



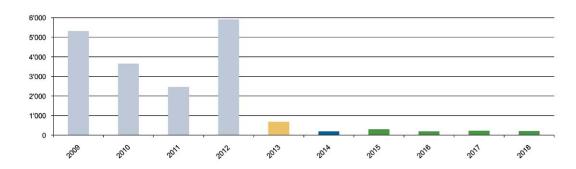
Die Vorgabe der Finanzstrategie betreffend Steuerfuss wird eingehalten. Für das Budgetjahr 2014 entspricht dies einem Steuerfuss von 63%.

Fremddarlehen



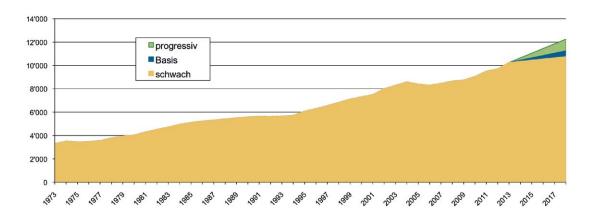
Die Amortisation der Schulden ist in den letzten Jahren planmässig verlaufen. Die Darlehen werden bis 2017 zurückbezahlt sein.

Ergebnis



Für die Planjahre bis 2018 werden ausgeglichene Ergebnisse in der Laufenden Rechnung erwartet.

Bevölkerungsentwicklung



Der Planung liegt das Szenario mit einer durchschnittlichen Zunahme von 200 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr zugrunde (gemäss dem Mittelwert «Basis» in der Grafik).

Traktandum 4 **Hochwasserschutz**





1. Ausgangslage

Am 7. Juni 2012 mussten in der Gemeinde Risch heftige Regenfälle hingenommen werden, welche zu erheblichen Schäden von gegen einer Million Franken führten. Innerhalb kurzer Zeit ergossen sich Rekordwassermengen auf Rotkreuz, Buonas und Risch nieder.

Die Gemeinde Risch ist regelmässig von Hochwasser infolge Hangwasserabfluss betroffen. Problematisch sind vor allem die Starkniederschläge bei Sommergewittern. Die Gewitterzellen verharren häufig über dem Gemeindegebiet von Risch und entleeren sich. Durch die grossen Niederschlagsmengen schwellen die Bäche stark an, überlaufen und führen zu Schäden im Siedlungsgebiet.

2. Handlungsbedarf

Nach der Überschwemmung im Juni 2012 wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates, der Feuerwehr, der Bachunterhaltsgenossenschaft und der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit eingesetzt. Die Arbeitsgruppe wurde fachlich begleitet vom Ingenieurbüro ARP (neu: Ingenieurbüro BG Ingenieure und Berater AG), welches auch die generelle Entwässerungsplanung für die Gemeinde Risch ausführt. Das Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, Massnahmen zu erarbeiten wie zukünftig solche Überschwemmungen eingedämmt werden können. Die auszuarbeitende Studie wurde aus dem am 25. November 2008 genehmigten Rahmenkredit Hochwasserschutzmassnahmen finanziert.



Einlaufbauwerk mit Rechenanlage

Hochwasserschutz

3. Umsetzungsvorschlag

Der erarbeitete Schlussbericht zeigt Möglichkeiten auf, wie das Hochwasser vom Siedlungsgebiet ferngehalten werden kann. Dafür sind umfangreiche bauliche Massnahmen nötig. Der Küntwiler- und der Steintobelbach werden im Bereich Sagi gefasst und direkt mit einem Entlastungsrohr in den Binzmühlebach beim Gebiet Reussschachen geleitet. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass für den Ibikonerbach die Durchlässe im Bereiche Gössimatt / SBB weiterhin genügend Kapazitäten aufweisen. Der eingedolte Teil des Ibikonerbaches, Föhrenweg bis Küntwilerbach, ist zu klein. Hier sind zwei Versionen, Ersetzen dieser Leitung oder ein Rückhaltebecken im Landwirtschaftsgebiet, weiter zu planen. Ein Entscheid kann erst nach dem Vorliegen weiterer Details und unter Rücksprache mit den kantonalen Ämtern und den Eigentümern gefällt werden.

Diese zwei grösseren Vorhaben beim Küntwiler-/Steintobelbach und beim Ibikonerbach kosten ca. 8 Millionen Franken. Zusammen mit weiteren Anpassungen an verschiedenen Einlaufbauwerken und für Geländemodellierungen kostet der ganze Hochwasserschutz ca. 10 Millionen Franken.

4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Es besteht die Möglichkeit für diese Aufwendungen Bundesbeiträge zu erhalten. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei die Erstellung einer Gefahrenkarte. Diese Karte wird zurzeit ausgearbeitet. Nach der Genehmigung des Planungskredites wird für die Planungsarbeit die Submission durchgeführt. Die Erarbeitung der Vor- / Bauprojekte ist im Laufe des Jahres 2014 vorgesehen. Die kantonalen Ämter werden bei der weiteren Planung ebenfalls miteinbezogen. Nach Abschluss dieser Planung werden genauere Kostenangaben vorliegen. Es ist vorgesehen Ende 2014 den Investitionskredit für die Realisierung der Massnahmen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

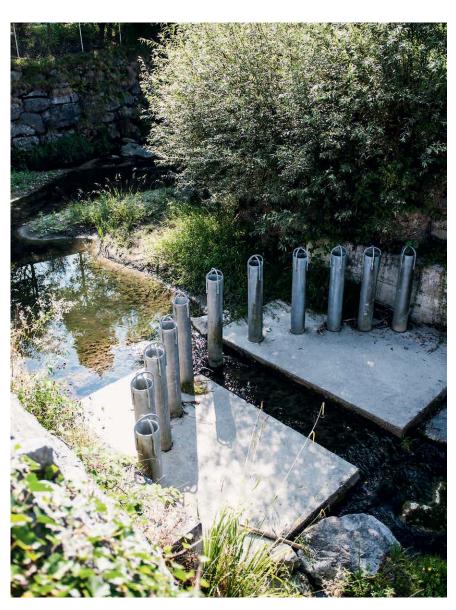
5. Zeitplan für die Realisierung des Projektes

Für die Erarbeitung der Vor- / Bauprojekte mit den dazu gehörenden Abklärungen und Grundlagenbeschaffungen ist mit einem Aufwand von 350'000 Franken zu rechnen. Mit diesem Vorgehen können die geplanten Schutzmassnahmen gezielt bearbeitet und seriöse Kostenermittlungen vorgenommen werden.

Diese Planungskosten sind bis anhin im Finanzplan noch nicht enthalten. Sie werden zusammen mit den gesamten Investitionsverfahren in den Finanzplan 2014 – 2018 aufgenommen.

Antrag

Für die Planung der Hochwasserschutzmassnahmen wird ein Objektkredit von 350'000 Franken (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung genehmigt. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindexes.



Einlaufbauwerk mit Grobrechen und Kiesfang

Traktandum 5 **Weihnachtsbeleuchtung**





1. Ausgangslage

Im Rahmen der jährlichen Gespräche zwischen dem Gewerbeverein Risch Rotkreuz und dem Gemeinderat wurde von Seiten des Gewerbes der Wunsch geäussert, eine Weihnachtsbeleuchtung zu evaluieren. Der Gemeinderat unterstützte dieses Anliegen und hat eine Fachgruppe eingesetzt. Die Fachgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Gewerbevereins, des Vereins culture riche, des Fachausschusses Umwelt/Verkehr und der Abteilung Bildung/Kultur, hat sich in den letzten Monaten intensiv mit der Beschaffung einer Weihnachtsbeleuchtung auseinandergesetzt.

2. Handlungsbedarf

In der Weihnachtszeit leisteten bis anhin Teile der Bevölkerung und einzelne Geschäfte in Rotkreuz einen Beitrag zur vorweihnachtlichen Dekoration. Mit der neuen Weihnachtsdekoration soll den Strassen und Plätzen in der Weihnachtszeit ein warmer und stimmungsvoller Ausdruck verliehen werden. Bisher wurde einzig der Dorfplatz mit einem grossen Tannenbaum und Lichterketten zur Weihnachtszeit geschmückt.

Das Bahnhofportal Nord (Post- bis Mattenstrasse) und die Luzerner- und Buonaserstrasse (mit Kreuzplatz) sollen mit einer stilvollen Weihnachtsbeleuchtung aufgewertet werden. Für die Planung der Beleuchtung wurde die Firma ViaLumina eFortis beigezogen.

3. Umsetzungsvorschlag

Das ausgearbeitete Beleuchtungskonzept trägt den Titel «Nordischer Winter». Es sieht vor, winterliche Elemente mit Schnee und Eis zu verwenden. Die vorgesehenen Materialen sollen auch am Tag wirken, als Hauptfarbe ist Weiss vorgesehen, kombiniert mit freundlichen Farben.

Entlang der Luzerner- und Buonaserstrasse (Coop bis Einfahrt zum Bahnhof) sowie zwischen Post- und Mattenstrasse (Bahnhof Nord) kommen die Belechutungselemente «Nordic Sun 3D LED» und «Organic Balls» zum Einsatz. Beim neu zu errichtenden Busbahnhof Nord sowie beim Kreuzplatz werden zwei zentrale grosse Elemente «Nordic Cone 3D» in Pyramidenform aufgestellt. Die beiden kegelförmigen Pyramiden dienen dem Zweck, die Zentrumsfunktion beider Plätze erkennbar zu machen.



Beleuchtungselement «Nordic Sun 3D LED», entlang der Luzerner- und Buonaserstrasse und zwischen Post- und Mattenstrasse; 120x120x39cm, 80W/234V



Beleuchtungselement «Nordic Cone 3D LED», beim Busbahnhof Nord und beim Kreuzplatz; ca. 240x630x240cm, ca. 400 kg, ca. 200W/36V

Das Beleuchtungskonzept sieht den Einsatz von warmweissem Licht vor. Warmweisses Licht wird im Unterschied zu kaltweissem Licht als angenehm, heimelig und besonders weihnachtlich eingestuft. Innerhalb der Beleuchtungselemente entlang der Luzerner- und Buonaserstrasse und beim Bahnhofportal Nord sind brillantweisse LED in den Kugeln geplant. Dadurch kommen die Beleuchtungselemente besser zur Geltung.

Die Beschaffung der Weihnachtsbeleuchtung wird mit den Strassenbauvorhaben bei der Luzerner- und Buonaserstrasse und beim Bahnhofportal Nord koordiniert. Die Aufhängungen der Weihnachtsbeleuchtung werden zusammen mit der Neubeschaffung der Strassenkandelaber geplant und realisiert. Dasselbe gilt für die elektrische Einspeisung der Weihnachtsbeleuchtung. Aufwendungen für zusätzlich anzubringende Steckdosen oder Bodendosen können so vermieden werden. Im Rahmen des Kredites sind auch neue Aufhängevorrichtungen für Fahnen vorgesehen, so dass das Zentrum von Rotkreuz auch ausserhalb der Weihnachtszeit festlich geschmückt werden kann.

Der Energieverbrauch der gesamten Weihnachtsbeleuchtung beträgt pro Einsatzperiode (rund 7 bis 8 Wochen pro Jahr) ca. 2390 kWh, was einem Aufwand von rund 460 Franken entspricht. Die Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung nimmt pro Jahr total rund 4 Arbeitstage in Anspruch. Die in der Weihnachtsbeleuchtung verwendeten Werkstoffe sind grösstenteils organischer Natur. Das Beleuchtungssystem entspricht weiter hohen qualitativen Anforderungen, was eine lange Einsatzdauer ermöglicht. Zusammen mit einem energieeffizienten LED-System genügt die gesamt Weihnachtsbeleuchtung insgesamt hohen ökologischen Gesichtspunkten.



Weihnachtsbeleuchtung beim Kreuzplatz



Einsatz der neuen Strassenkandelaber mit Fahnenhaltervorrichtung

4. Bezug zu Budget und Finanzplan Für die Beschaffung wird folgender Objektkredit zulasten der Investitionsrechnung beantragt:

Gegenstand	Ausgaben Franken
Projektführung	15'000
Etappe Buonaserstrasse / Kreuzplatz Kandelabermotive Nordic Sun 3D LED, 20 Stück (inkl. Stecker, Kupplung, Bohrung) Spezialmotiv Platzdekoration Nordic Cone 3D LED, 1 Stück Planung/Projektierung/Steuerung/Unvorhergesehenes Total Etappe Buonaserstrasse / Kreuzplatz	36'000 35'000 22'000 93'000
Etappe Busbahnhof Nord Kandelabermotive Nordic Sun 3D LED, 18 Stück (inkl. Stecker, Kupplung, Bohrung) Spezialmotiv Platzdekoration Nordic Cone 3D LED, 1 Stück Planung/Projektierung/Steuerung/Unvorhergesehenes Total Etappe Buonaserstrasse / Kreuzplatz	32'000 35'000 20'000 87'000
Fahnenschmuck beide Etappen (Halter, Fahnen, Montage)	25'000
Gesamtausgaben	220'000

Die Ausgaben für die Beschaffung der Weihnachtsbeleuchtung sind im Budget 2014 vorgesehen.

46 Traktandum 5 Weihnachtsbeleuchtung

5. Weiteres Vorgehen

Die Installationen für die neue Weihnachtsbeleuchtung werden mit den Strassenbauvorhaben bei der Luzerner- und Buonaserstrasse und beim Bahnhofportal Nord bei der Planung und Beschaffung koordiniert. Nach heutiger Planung kann die Weihnachtsbeleuchtung im November 2014 erstmals ans Netz gehen.

Antrag

Für die Beschaffung der Weihnachtsbeleuchtung an der Buonaserstrasse- und Luzernerstrasse und beim Bahnhofportal Nord wird ein Objektkredit zulasten der Investitionsrechnung von 220'000 Franken (inkl. Mehrwertsteuer) genehmigt.



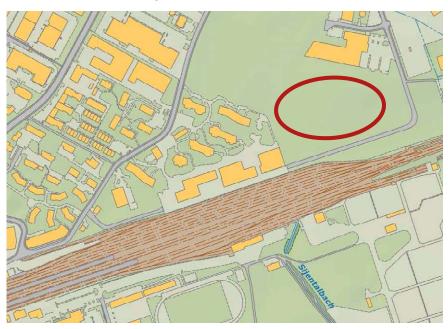
Traktandum 6 **Suurstoffi Ost**





1. Ausgangslage

Das Areal der ehemaligen «Suurstoffi» in Rotkreuz liegt nordöstlich des Bahnhofs. Durch die Nähe zum Bahnhof sowie zur geplanten Bushaltestelle an der Birkenstrasse ist das Grundstück sehr gut ans Netz des öffentlichen Verkehrs sowie das Strassennetz angeschlossen. Aufgrund dieser privilegierten Lage ist die Anbindung und Erreichbarkeit hervorragend.



Standort Suurstoffi Quelle GIS Zug

Das Grundstück der «Suurstoffi» ist im Besitz der Zug Estates AG (ehemals MZ-Immobilien AG) und umfasst eine Fläche von rund 11.2 ha. Die Grundeigentümerin hatte bereits im Jahre 2007 zusammen mit der Gemeinde Risch das Gesamtareal einer Projektierung für eine neue Nutzung unterzogen. So konnte die Gemeindeversammlung am 03. Juni 2008 den Bebauungsplan «Langweid» beschliessen. Damit wurde der Grundstein für eine moderne und attraktive Entwicklung dieses Areals gelegt. Das in den letzten Jahren entstandene Quartier prägt mit seiner ansprechenden Architektur und den verkehrsfreien Aussenräumen das Ortsbild nördlich des Bahnhofs von Rotkreuz und hat gesamthaft zu einer Aufwertung geführt. Der grössere Teil der Fläche des Bebauungsplanes Langweid ist überbaut.



Heutiges Quartier

2. Bebauungskonzept

Die Grundeigentümerin will die Entwicklung des Ostteils («Suurstoffi Ost») mit einem weiteren Bebauungsplan sorgfältig weiterbringen. Dieses Areal umfasst eine Fläche von 48'643 m².

Deshalb hat Zug Estates AG einen zweiphasigen Architektur-Studienauftrag durchgeführt mit dem Ziel, auch für das Ostareal ein hochwertiges Richtprojekt zu erhalten. Das aus dem genannten Verfahren hervorgegangene siegreiche städtebauliche Konzept stammt von Diener & Diener Architekten, Basel. Im Bericht des Beurteilungsgremiums wird dieses Konzept als «eine solide, stadträumlich qualitätsvolle und selbstverständlich wirkende sowie volumetrisch bestechende Grundlage für eine erfolgreiche Weiterführung der Quartierentwicklung» bewertet. Das erwähnte Beurteilungsgremium setzte sich aus Vertretern der Grundeigentümerin, externen Fachpersonen sowie der Gemeinde Risch zusammen. Dieses Richtprojekt diente danach als Grundlage für die Entwicklung des Baubauungsplans «Suurstoffi Ost». Die bestehende Überbauung wird sich in Form einer Mischzone (Arbeiten und Wohnen) weiter ausdehnen und ermöglicht so die Entstehung eines vielfältigen Quartiers.

Die auf dem Areal Ost angedachte Bebauung ist mit einer Ausnützungsziffer von aufgerundet 1.70 relativ hoch. Die hohe Dichte entspricht aber dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Bauland. Zudem ist die hohe Nutzung mit der geplanten Anpassung im kantonalen Richtplan für Verdichtungsschwerpunkte abgestimmt.

Der Bebauungsplan ermöglicht den Bau von einem oder zwei Hochhäusern.



Visualisierung eines möglichen Hochhauses

52

Der durch Verdichtung erhöhte öffentliche Anspruch an den Freiraum im umliegenden Quartier darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden. Freiräume fördern die Qualität eines Quartiers entscheidend. Hochhäuser geben Chancen für gute städtebauliche Rahmenbedingungen und Planungen, da an Hochhäuser, auch aus einem öffentlichen Anspruch heraus, in erhöhtem Masse architektonisch-städtebauliche Qualitätsanforderungen gestellt werden. Für die Wahrnehmung von Rotkreuz bedeutet dies, dass die Hochhaus-Silhouette dieses Gebietes wahrnehmbar und prägend wird, ähnlich wie dies schon mit dem Hochhausbau der Firma Roche erreicht wurde.

Hochhäuser müssen planungsrechtlich gut begründet und landschaftlich verträglich sein. Der Gemeinderat Risch befürwortet die zukünftige Entwicklung im Gebiet nördlich des Bahnhofs in einer verdichteten Bauweise. Darum hatte er für den Ortsteil Rotkreuz eine Studie erarbeiten lassen, welche sinnvolle Standorte für eine Abweichung von der normalen Gebäudehöhe sowie das «richtige» Mass der Höhenentwicklung untersucht. Die Hochhausstudie kommt zum Schluss, dass der Bau von ein bis zwei Hochhäusern im Gebiet «Suurstoffi Ost» zweckmässig ist.

Im Rahmen des Entwicklungsprozesses wurde auch die Lage der möglichen «Ostumfahrung» gemäss kantonalem Richtplan berücksichtigt.

3. Änderung der Nutzungsordnung (Zonenplan und Bauordnung)

Zusammen mit dem Erlass des neuen Bebauungsplanes «Suurstoffi Ost» ist auch der kommunale Nutzungsplan anzupassen (vgl. Anhang 1). Heute liegt der östliche Teil des Suurstoffi-Areals gemäss Zonenplan der Gemeinde Risch in der Arbeits- und Dienstleistungszone (AD). Der westliche Teil, auf welchem derzeit Bauvorhaben umgesetzt werden, liegt in der Wohn- und Arbeitsszone 3 (WA3). Das gesamte Areal ist neu mit einer Bebauungsplanpflicht überlagert. Damit das Wohnen sowie der Bau von Hochhäusern im Sinne der Grundnutzung möglich wird, muss die erwähnte Anpassung der Nutzungsordnung erfolgen. Konkret müssen die Bauordnung sowie der Zonenplan angepasst werden. In der Bauordnung werden die §§ 18 und 23 angepasst und neu § 20a aufgenommen. Bei § 18 werden neu spezielle Bestimmungen zu den Grundmassen in der Suurstoffi Ost aufgenommen. Bei § 23 erfolgt eine Änderung der Marginalie (Titel): neu gelten die Vorschriften für Hochhäuser ganz allgemein und nicht mehr nur für die Arbeits- und Dienstleistungszone. Im Zonenplan wird anstelle der Arbeits- und Dienstleistungszone eine Wohn- und Arbeitszone Suurstoffi Ost erlassen. Weiter wird die Bebauungsplanpflicht anstelle der heute bestehenden Arealbebauungspflicht eingeführt. Mit der Änderung der Nutzungsordnung ist konsequenterweise auch gleichzeitig die Anpassung des gemeindlichen Richtplanes vorzunehmen. Die Änderungen beschränken sich auf den Richtplaninhalt bezüglich Erschliessung und Hochhausentwicklung.

4. Erlass des Bebauungsplans

In Sinne von § 32 PBG dürfen Bebauungspläne von den kantonalen und kommunalen Bauvorschriften abweichen. Der Bebauungsplan Suurstoffi Ost besteht aus den Bestimmungen, dem Situationsplan und dem Masterplan für die Aussenraumgestaltung. Eine wichtige Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplanes war das städtebauliche Konzept Diener & Diener gemäss Anhang der Bestimmungen zum Bebauungsplan Suurstoffi Ost.

Der Gemeinderat hatte vorgängig zum Erlass des Bebauungsplanes einen Quartiergestaltungsplan im Sinne von § 43 PBG beschlossen. Dieser Plan stellt eine Art Richtplan dar worin die Nutzung, Dichte, der städtebauliche Ansatz und der Übergang zum Bebauungsplan Langweid festgeschrieben wurde. Der nun vorliegende Bebauungsplan Suurstoffi Ost ist identisch mit dem Quartiergestaltungsplan und setzt dessen Vorgaben eigentümerverbindlich fest.

5. Kantonale Vorprüfung

Am 17. April 2013 wurden dem Amt für Raumplanung die Unterlagen zur kantonalen Vorprüfung übermittelt. Mit Bericht vom 25. Juni 2013 hat das Amt für Raumplanung seine Vorprüfung dokumentiert resp. Vorbehalte angebracht und eine Genehmigung in Aussicht gestellt, wenn die Vorbehalte bereinigt werden. Die Entwürfe wurden daraufhin angepasst und im Planungsbericht dokumentiert. Der Gemeinderat konnte somit am 10. Juli 2013 den Bebauungsplan Suurstoffi Ost beschliessen und die Freigabe zur öffentlichen Auflage erteilen. Die Änderungen des Zonenplans und der Bauordnung, der Bebauungsplan, der Umweltverträglichkeitsbericht und weitere Unterlagen lagen vom 22. Juli bis 20. August 2013 öffentlich auf.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Bebauungsplan Suurstoffi Ost sieht vor, dass über 500 Parkplätze erstellt werden, weshalb das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden musste. Nach Art. 12 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung musste der Bericht dem Kanton ebenfalls zur Vorprüfung unterbreitet werden. Mit dem Bericht zur abschliessenden Voruntersuchung vom 11. Juni 2013 hat das Amt für Umweltschutz den Umweltverträglichkeitsbericht beurteilt. Das Amt kommt zum Schluss, dass das Projekt umweltverträglich erstellt und betrieben werden kann, wenn die im Bericht aufgeführten Anträge und Empfehlungen berücksichtigt werden. Die Entwürfe des Bebauungsplanes wurden entsprechend angepasst. Der Kanton Zug hat empfohlen, die Anzahl Parkplätze auf 650 zu beschränken. Die heute rechtsgültigen Bauvorschriften nach Bauordnung erlaubten eine maximale Parkplatzzahl von 972. Der Gemeinderat hat in Kenntnis der Empfehlung des Kantons die Anzahl Parkplätze im Bebauungsplan auf maximal 785 festgesetzt.

7. Einwendungen

Mit Einwendung / Stellungnahme vom 15. September 2013 stellt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), armasuisse, die Anträge, der Bebauungsplan sei in der aufgelegten Form nicht zu genehmigen, und es seien zusätzliche Bestimmungen zum Thema Störfallvorsorge betreffend Tankanlage Rotkreuz in die Bebauungsplanbestimmungen aufzunehmen.

Zur Begründung führt armasuisse an, von der Tankanlage gehe eine Gefahr im Sinne der Störfallverordnung aus. Der Betrieb der Tankanlage sei für die Armee unerlässlich, und im Falle der Realisierung einer Wohnüberbauung sei mit betrieblichen Nutzungseinschränkungen zu rechnen. Bei Umzonungen seien die Anforderungen der Störfallvorsorge zu berücksichtigen.

Auf Aufforderung des Gemeinderats hin reichte das VBS mit Schreiben vom 26. September 2013 eine Stellungnahme im Sinne von Art. 11a StFV ein. In dieser Stellungnahme beantragt das VBS, es sei auf eine verdichtete Nutzung im Perimeter Suurstoffi Ost zu verzichten. Zur Begründung wird angefügt, die Baufelder des Bebauungsplans Suurstoffi lägen zwar nicht im Bereich von wahrscheinlichen Todesfällen im Ereignisfall, dennoch aber sei im Brandfall oder bei einer Deflagration mit Druckwirkungen und Hitzestrahlung zu rechnen, da ein Teil des Bebauungsplangebiets innerhalb der Wirkungsbereiche «Schmerzgrenze» und «Glasbruchgrenze» liege. Es bestehe daher im Ereignisfall eine gewisse Verletzungsgefahr durch Hitzestrahlung und im Deflagrationsfall zudem eine Glasbruchgefahr.

Der Gemeinderat nimmt zur Einwendung und Stellungnahme des VBS wie folgt Stellung: Das Gebiet Suurstoffi Ost ist bereits heute rechtskräftig der Arbeits- und Dienstleistungszone AD mit zulässiger Ausnützungsziffer von 1.35, mit Arealbebauung bis zu 1.62, zugewiesen. Gemäss den Bestimmungen des Bebauungsplans «Suurstoffi Ost» sind über alle Baufelder 82'000 m² Geschossfläche realisierbar. Mit der Landfläche von 48'643 m² ergibt dies eine Ausnützungsziffer von 1.686. Rund 1/3 der zulässigen Geschossfläche, 25'000 m², ist zu Wohnzwecken nutzbar. Es erfolgt mithin nur eine geringe Nutzungsverdichtung, und das Gebiet Suurstoffi Ost bleibt weiterhin überwiegend auf Arbeitsnutzungen ausgerichtet.

Von grösserer Wichtigkeit ist aber, dass nicht von einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben der Bevölkerung auszugehen ist. Das im Vordergrund stehende Risikoszenario ist der Brandfall der Tankanlage. Letztmals im Zusammenhang mit der Prüfung einer allfälligen Erweiterung der Sportanlage bei der bestehenden Tankanlage wurden durch das VBS, Kompetenzzentrum Störfall, Sicherheitsabstände geltend gemacht (Februar 2013). Dabei ging das VBS von einer Wirkungszone «Letalität 1%» (Zone mit möglichen Todesfällen) von rund 60 Metern ab den Tankanlagen und von einer Wirkungszone «Schmerzgrenze» (Abstand, bis Hitzestrahlung spürbar ist) von rund 140 Metern ab den Tankanlagen aus. In früheren Fällen wurde die «Schmerzgrenze» auf rund 105 Meter ab den Tanks festgelegt. In der Stellungnahme des VBS vom 26. September 2013 wird neu überdies eine Glasbruchgrenze festgelegt, welche teilweise, vor allem im östlichen Bereich des Bebauungsplanperimeters, über die Schmerzgrenze hinausreicht.

Der Bebauungsplanperimeter «Suurstoffi Ost» ist knapp 60 Meter von der Tankanlage entfernt, wobei im Bereich zwischen 60 Metern und rund 95 Metern ab der Tankanlage der «Freihaltebereich SBB» liegt, also keine Wohn- oder Gewerbebauten errichtet werden. Das nächstgelegene Baufeld A ist rund 95 Meter von der Tankanlage entfernt, liegt also mehr als 30 Meter ausserhalb der Wirkungszone «Letalität 1%», allerdings, je nach Festlegung, ganz oder teilweise in der Wirkungszone «Schmerz- und Glasbruchgrenze». Konkret bedeutet dies, dass im Ereignisfall im Bebauungsplanperimeter «Suurstoffi Ost» gemäss Risikoeinschätzung nicht mit Todesfällen zu rechnen ist, sondern nur, aber immerhin mit einer mit der Branddauer zunehmenden Hitzeentwicklung und im Deflagrationsfall zudem mit einer Druckwirkung und damit mit Glasbrüchen. Die Hitzeentwicklung kann zur Vermeidung von Verletzungen insbesondere eine rechtzeitige Evakuierung der Zone «Schmerzgrenze» erfordern.

Da das Baufeld A gut 95 Meter von der Tankanlage entfernt ist und damit eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation, in welcher Bauten bis gegen rund 70 Meter an die Tankanlage gebaut werden könnten, besteht, insgesamt nur eine leichte Verdichtung beabsichtigt ist und die Baufelder ausserhalb der Wirkungszone «1% Letalität» liegen, wäre es unverhältnismässig, allein aus Gründen der Störfallvorsorge auf die geplante Bebauung zu verzichten. Auch der haushälterische Umgang mit Bauland liegt im raumplanerischen öffentlichen Interesse und ist bei der Interessenabwägung neben der Störfallvorsorge zu berücksichtigen. Die legitimen Anliegen der Störfallvorsorge können auch mit milderen Mitteln, namentlich mit baulichen oder organisatorischen Auflagen im Baubewilligungsverfahren (Anlage von Notausgängen; Störfallmauer etc.), angemessen berücksichtigt werden. Um dies zu gewährleisten, sollen die Bebauungsplanbestimmungen zur Störfallvorsorge entsprechend ergänzt werden (vgl. Ziff. 8 nachstehend).

Daneben wird der Planungsbericht um die vorstehenden Erwägungen ergänzt.

8. Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage

Der Art. 19 (Störfallvorsorge) der Bestimmungen zum Bebauungsplan Suurstoffi wird wie folgt ergänzt:

«Im Rahmen der Störfallvorsorge sind entsprechende Massnahmen zu treffen:

- ...(wie bisher)
- Bei Bauten insbesondere auf dem Baufeld A sind im Baubewilligungsverfahren zur weiteren Minderung der Risiken bei Störfällen der Tankanlage des Bundes verhältnismässige und wirtschaftlich tragbare Auflagen organisatorischer und/ oder baulicher Natur (z.B. Notausgänge in Nordrichtung; Störfallmauer) zu erlassen.»

9. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat Risch empfiehlt in Kenntnis der Einwendung, der Änderung des Zonenplans und der Bauordnung sowie dem Erlass des Bebauungsplans zuzustimmen. Der Gemeinderat unterstützt das Vorhaben aus folgenden Gründen:

- Mit der Schaffung von rund 200-250 Wohnungen kann in Rotkreuz das Angebot an Wohnraum erweitert werden.
- Der Standort Suurstoffi Ost ist zentral gelegen und gut erreichbar. Die Nähe zum Bahnhof Rotkreuz mit seiner Anbindung an die umliegenden Gemeinden sowie die Städte Zug, Zürich, Zürich-Flughafen und Luzern führen zu einem sehr hohen Standort- und Verdichtungspotenzial.
- Das Studienauftragsverfahren, welches vom Bauherrn unter Mitwirkung der Gemeinde durchgeführt wurde, hat zu einem qualitativ hochstehenden Bebauungskonzept geführt, welches die Gemeinde Risch und den Ortsteil Rotkreuz zusätzlich bereichert.
- Mit der Mischnutzung zwischen Arbeits- und Dienstleistungsflächen (ca. 57'000 m²) und Wohnnutzung (max. 25'000 m²) kann eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Quartier Suurstoffi realisiert werden.

10. Weiteres Vorgehen

Bei Annahme der Änderung des Zonenplanes und der Bauordnung und des Bebauungsplanes werden die Beschlüsse zusammen mit der Änderung des kommunalen Richtplans zweimal im Amtsblatt publiziert und während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Feststellung betreffend der Umweltverträglichkeit wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat des Kantons Zug Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Gegen die Beschlüsse kann von Personen, welche ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse haben, Beschwerde geführt werden.

Der Gemeinderat wird in eigener Kompetenz nach der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 den kommunalen Richtplan ändern und den Beschluss ebenfalls öffentlich auflegen. Gegen den Beschluss besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

Im Anschluss an die Auflage wird der Regierungsrat des Kantons Zug die Änderung des Zonenplanes und der Bauordnung und den Erlass des Bebauungsplanes prüfen. Falls Beschwerden vorliegen, erfolgt die Genehmigung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse zusammen mit der Behandlung der Beschwerden.

Anträge

- 1. Die Änderungen des Zonenplans und der Bauordnung (§§ 18, 20a und 23) werden genehmigt.
- Der Bebauungsplan Suurstoffi Ost wird bei gleichzeitiger Feststellung der Umweltverträglichkeit sowie unter Kenntnisnahme der Einwendung genehmigt.

Anhänge

Anhang 1

	Beschlusstext zur Änderung der Bauordnung und des Zonenplans Plan «Heutige Zonierung Gebiet Suurstoffi Ost» Plan «Neue Zonierung Gebiet Suurstoffi Ost»	58 60 61
An	hang 2	
	Beschlusstext zum Bebauungsplan «Suurstoffi Ost»	62
Inh	altsübersicht	
	A Allgemeine Bestimmungen	62
	B Baufelder / Bauweise	63
	C Nutzung	65
	D Erschliessung	65
	E Gestaltung / Frei- und Aussenraum	67
	F Lärmschutz / Störfallvorsorge	69
	G Qualitätssicherung	70
	H Leitbild Bebauung	71
An	hang 3	
	Bebauungsplan «Suurstoffi Ost»	73
	Legende zum Bebauungsplan «Suurstoffi Ost»	74

Zusätzliche Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Gemeindekanzlei oder im Internet unter www.rischrotkreuz.ch

Anhang 1: Beschlusstext zur Änderung der Bauordnung und des Zonenplans.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Risch beschliessen:

Die Bauordnung der Gemeinde Risch vom 5. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 18 Grundmasse (Ergänzung Wohn- und Arbeitszone Suurstoffi Ost)

bun	б	ıosszahl	zulässig	Nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Mässig störende Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zuläs- sig	störende Betriebe zulässig	Empfindlichkeitsstufe (gemäss LSV)	Ausnützungsziffer (gem. §11-13 VPBG)	Wohnanteil in % der aGF		m ui ·	Mindestgrenzabstand in m	
Bezeichnung	Abkürzung	Vollgeschosszahl	Wohnen zulässig	Nicht stö	Mässig st sig	Stark stö	Empfindl	Ausnützı	min.	max.	Firsthöhe in m	klein	gross
Wohn- und Arbeits- zone Suurstoffi Ost	WA-S	§ 20a	Х	Х	Х	-	III		§ ?	20a		5	10

§ 20a Wohn- und Arbeitszone Suurstoffi Ost (neu)

- 1. In der Wohn- und Arbeitszone Suurstoffi Ost darf nur im Rahmen eines Bebauungsplanes gebaut werden, der folgende Nutzungen und Masse einhält:
- max. 82'000 m² anrechenbare Geschossflächen, davon max. 25'000 m² für Wohnnutzungen. Von den 25'000 m² ausgenommen sind betreutes Wohnen für Senioren, Pflegebedürftige und Jugendliche, sofern dieses im öffentlichen Interesse ist. Die Flächen für diese Wohnformen dürfen maximal 6'000 m² einnehmen.
- max. 2 Hochhäuser mit einer Fassadenhöhe max. 70.0 m. Bei zwei Hoch-
- häusern ist das zweite in der Höhe zu staffeln (Richtwert 10m tiefer).
- Die maximale Fassadenhöhe der übrigen Bauten beträgt 25m bzw. in der ersten Bautiefe entlang der Bahnlinie maximal 36m Höhe.
- 2. Der Bebauungsplan sichert eine hohe Qualität bezüglich städtebaulicher Konzeption, Erschliessung und Aussenraumgestaltung sowie die qualitätsvolle Weiterentwicklung des benachbarten Gebiets Suurstoffi West.

§ 23 Hochhäuser (Änderung der Marginalie)

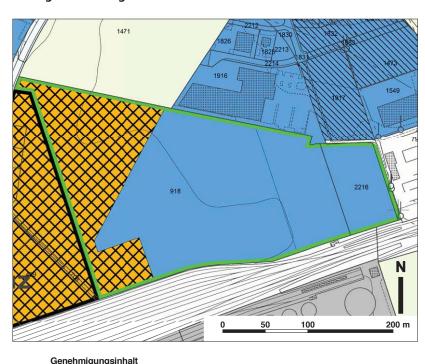
II.

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

60 **Suurstoffi Ost**

Änderung des Zonenplanes

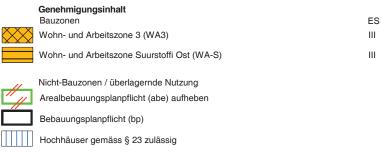
Heutige Zonierung



	Bauzonen	ES
	Wohn- und Arbeitszone 3 (WA3)	Ш
	Arbeits- und Dienstleistungszone (AD)	III/IV
	Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB) mit massgebenden Lärmempfindlichkeitsstufe II oder III	II/III
	Nicht-Bauzonen / überlagernde Nutzung	
	Arealbebauungsplanpflicht (abe)	Ш
	Bebauungsplanpflicht (bp)	
	Landwirtschaftszone (L)	
	Abweichende Empfindlichkeitsstufen (aem)	
	Informationsinhalt	
	Bahnareal	

Neue Zonierung





Anhang 2: Beschlusstext zum Bebauungsplan «Suurstoffi Ost»

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Ziele

- ¹ Der Bebauungsplan Suurstoffi Ost bezweckt die geordnete Weiterentwicklung des Areals Suurstoffi gestützt auf einen «Masterplan Landschaft» (Masterplan Suurstoffi Risch Rotkreuz) mit Umgebungskonzept und ein übergeordnetes «Leitbild Bebauung» (Diener & Diener Architekten). Das «Leitbild Bebauung» hat wegleitenden Charakter. Wegleitende Elemente sind:
- die Anordnung der Bauten um einen zentralen Platz
- die Verteilung des Bauvolumens auf die Baufelder so, dass ein gefasster Platz entsteht und in jedem Baufeld Bauten realisiert werden.
- ² Es werden folgende Ziele verfolgt:
- hohe städtebauliche Qualitäten bei angemessener Verdichtung
- hohe Arbeits-, Wohn- und Aussenraumqualitäten
 Abstimmung auf die benachbarte Gebietsentwicklung Suurstoffi West
 (vormals Langweid) und mit der angrenzenden Arbeits- und Dienstleistungszone
- effiziente Lösung der Erschliessungsaufgaben für den motorisierten Verkehr und den Fuss- und Radverkehr, insb. Bereinigung der Anschlüsse im Bereich der geplanten Ostumfahrung
- Berücksichtigung von Umwelteinflüssen, insb. Lärm und Störfallrisiken.

rt. 2

Stellung zur Grundordnung und massgebende Gesetze

- ¹ Es gelten die Vorschriften der Bauordnung und der übergeordneten Gesetzgebung, wo dieser Bebauungsplan keine abweichenden Festlegungen enthält.
- ² Für die im Bebauungsplan verwendeten Definitionen und Berechnungsweisen sind das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 und die Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 16. November 1999 massgebend.

Art. 3 Baufelder

¹ Für die Hochbauten werden Baufelder mit Regelungen zur Stellung der Hochbauten, zur Fassadenhöhe und zur Bauweise ausgeschieden.

² Ausserhalb der Baufelder sind in den Umgebungsflächen I und II die Erstellung von Kleinbauten (z.B. für Veloabstellplätze), Erschliessungsanlagen, Entsorgungsanlagen, Elementen der Frei- und Aussenraumgestaltung und dergleichen gestattet.

B Baufelder / Bauweise

- ³ Unterniveaubauten sind ausserhalb der Baufelder zulässig, sofern sie nicht als Bauten in Erscheinung treten. Einzelne Bauteile von Unterniveaubauten wie Anlagen zur Belichtung oder Erschliessung (z.B. Glasdach/-kuppel, Zugang) dürfen oberirdisch ersichtlich sein und in die Terraingestaltung einbezogen werden.
- ⁴ Der Mindestabstand der Bebauung zwischen den Baufeldern A, B und C beträgt 10.0 m (kürzeste Distanz zwischen zwei Hochbauten). Der Gemeinderat kann den Zusammenbau zwischen den Baufeldern A und B zulassen, wenn dies mit der Realisierung des Eingangsplatzes Ost gemäss Artikel 13 vereinbar ist und eine attraktive Verbindung für den Fuss- und Radverkehr zum zentralen Freiraum gewährleistet wird.

Art. 4 Bauweise Baufeld A und B

- ¹ In den Baufeldern A und B beträgt die max. Fassadenhöhe 25.0 m. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Überschreitungen bis zu 1.00 m zulassen, wenn dies zu einer besseren Einteilung der Geschosse führt. (aus Art. 3)
- ² Für alle Fassaden, die zum zentralen Freiraum hin orientiert sind und die innerhalb der halben Baufeldtiefe ab zentralem Freiraum liegen, ist in den Baufeldern A und B eine Fassadenhöhe von 25 m zwingend. Der Gemeinderat kann geringere Fassadenhöhen bis zu einer Geschosshöhe von max. 3.50m zulassen, wenn Art. 1 eingehalten wird.
- ³ Im Baufeld A darf die Fassadenhöhe innerhalb des im Plan bezeichneten Bereichs auf max. 36.0 m erhöht werden. Die Gesamtlänge des erhöhten Bereichs beträgt max. 50% der Baufeldlänge.
- ⁴ In den Baufeldern A und B müssen auf mind. 50% der Länge des Gestaltungsbereichs Fassaden zu liegen kommen.
- ⁵ Die Bebauung in den Baufeldern A und B ist an mind. zwei Stellen gebäudehoch zu unterbrechen und als Stadtgärten gemäss Artikel 15 Abs. 2 auszugestalten. Für diese Abstände zwischen den Baukörpern gilt ein Richtwert von 10 m. Der Gemeinderat kann kleinere Abstände zulassen, wenn Art. 1 eingehalten wird. Zur Vermeidung von Schallreflexionen sind die Seitenfassaden der Unterbrüche im Baufeld A zwingend und im Baufeld B soweit erforderlich schallabsorbierend auszugestalten.

Art. 5 Bauweise Baufeld C

- ¹ Im Baufeld C sind ein oder zwei Hochhäuser zu realisieren. Für diese gelten höchste städtebauliche Anforderungen. Die maximale Fassadenhöhe beträgt 70.0 m. Bei zwei Hochhäusern ist das zweite Hochhaus in der Höhe zu staffeln (Richtwert 10 m tiefer).
- ² Die Erarbeitung des Bauprojektes hat auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens nach Art. 21 zu erfolgen. Auch bei einem Zusammenbau der Hochhäuser müssen sie als eigenständige Baukörper erkennbar bleiben. Im Erdgeschoss oder im obersten Geschoss von mindestens einem Hochhaus sind Nutzungen mit öffentlichem Charakter (z.B. Verkauf, Gastronomie, weitere Nutzungen mit Publikumsverkehr) vorzusehen. Der Gemeinderat kann diese Nutzung auch an einem anderen Ort innerhalb des Perimeters zulassen, wenn sich für die Öffentlichkeit eine mindestens vergleichbar gute Lösung ergibt. Zur optischen Verkleidung von Dachaufbauten nach Art. 6 darf die Fassadenhöhe gemäss Abs. 1 um max. 5.0 m erhöht werden; der 45°-Winkel nach Art. 6 gilt in diesem Fall nicht.

Art. 6 Dachgeschosse/Dachgestaltung

- ¹ Über den zulässigen Fassadenhöhen sind keine Dach- oder Attikageschosse zulässig.
- ² Auf Hauptbauten sind nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer (bis 7°) zulässig.
- ³ Auf den Dächern sind nur Dachaufgänge, Anlagen zur Belichtung und zur Gewinnung von erneuerbarer Energie sowie Elemente zur Gestaltung und Nutzung von Dachgärten und Dachterrassen (Bepflanzung, Sonnensegel, gedeckte Sitzplätze u. dgl.) zulässig.
- ⁴ Technisch bedingte Aufbauten über einer Fassadenhöhe von 25 m sind nur zulässig, wenn diese technisch nicht anderweitig realisiert werden können.
- ⁵ Alle Dachaufbauten müssen dabei unter einem Winkel von 45° hinter den Fassaden zurückversetzt sein.
- ⁶ Die Flachdächer sind zu begrünen. Es sind angemessene Retentionsmassnahmen auszubilden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Als Terrassen sowie zur Energiegewinnung oder Belichtung genutzte Dachflächen sind hiervon ausgenommen. Flachdächer von kleineren technischen Aufbauten müssen nicht begrünt werden.

C Nutzung

Art. 7 Nutzungsmass

- ¹ Die Flächen nach § 16 Abs. 2 Bst. b (Räume im obersten Geschoss) und c (Räume auf einem Flachdach oder unter einem Mansarden- oder Tonnendach) VPBG sind mit Ausnahme von Flächen in virtuellen Geschossen an die anrechenbaren Geschossflächen anzurechnen.
- ² Über alle Baufelder sind max. 82'000 m² anrechenbare Geschossflächen zulässig, davon max. 25'000 m² für Wohnnutzungen. Von den 25'000 m² ausgenommen sind betreutes Wohnen für Senioren, Pflegebedürftige und Jugendliche, sofern dieses im öffentlichen Interesse ist. Die Flächen für diese Wohnformen dürfen maximal 6'000 m² einnehmen.
- ³ Für die Nutzungsverteilung gelten folgende Richtwerte (in Prozent der zulässigen Nutzflächen):

Baufeld A	Baufeld B	Baufeld C		
45 %	25 %	30 %		

D Erschliessung

Art. 8 Erschliessung

- ¹ Mit der ersten Baubewilligung ist zwingend ein Konzept Mobilitätsmanagement für das gesamte Areal einzureichen. Der Gemeinderat verfügt die notwendigen Massnahmen jeweils in der Baubewilligung.
- ² Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt (mit und ohne Ostumfahrung) über die im Plan bezeichneten Erschliessungsstrassen.
- ³ Die Erschliessungsstrasse entlang dem Baufeld B darf nicht über den Perimeter hinaus führen. Der Gemeinderat kann den Zusammenschluss mit einer an den Perimeter angrenzenden Erschliessungsfläche zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und für Service-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge verlangen. Der Gemeinderat kann eine Wendemöglichkeit für Lastwagen im Baufeld B verlangen, wenn die dort realisierten Nutzungen dies erfordern.
- ⁴ Die Erschliessung des Baufeldes C erfolgt ab der südlichen (entlang Bahnlinie) oder nördlichen Erschliessungsstrasse.

- ⁵ Die Erschliessungsstrasse entlang dem Baufeld A darf mit der an den Perimeter angrenzenden Erschliessungsstrasse verbunden werden. Der Gemeinderat kann den Zusammenschluss mit der an den Perimeter angrenzenden Erschliessungsstrasse für alle Fahrzeuge, zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs oder für Service-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge verlangen.
- ⁶ Im Bereich der südlichen Erschliessungsstrasse sind auf Antrag des Gemeinderats unentgeltlich die notwendigen Flächen für Bushaltestellen und deren Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- ⁷ Die Ausführung der Erschliessungsstrassen wird im Rahmen der Baubewilligungsverfahren und der Strassenprojekte festgelegt.
- ⁸ Zwischen dem Areal Langweid und der östlichen Erschliessungsstrasse ist eine öffentliche Rad- und Fusswegverbindung sicherzustellen. Deren genaue Lage wird im Rahmen der Baubewilligung festgelegt. Das Wegerecht ist auf Kosten der Grundeigentümerschaft im Grundbuch festzulegen. Die Benutzung durch lärmverursachende Mofas kann ausgeschlossen werden.

Art. 9 Parkplätze, Veloabstellplätze

- ¹ Insgesamt dürfen max. 785 Parkplätze erstellt werden.
- ² Von den zulässigen Parkplätzen gemäss Abs. 1 dürfen max. 1/3 oberirdisch erstellt werden. Sie sind mit einem sickerfähigen Belag zu versehen und nach Möglichkeit am Arealrand zu platzieren.
- ³ Von den Parkplätzen fürs Wohnen ist pro 1'000m² GF mindestens 1 Besucherparkplatz zu erstellen und als solcher dauernd zu sichern und zu bezeichnen. Die Besucherparkplätze sind Teil der zulässigen Parkplätze gemäss Abs. 1.
- ⁴ Die unterirdischen Einstellhallen sind zusammenzufassen und über Sammelzufahrten zu erschliessen. Eine Verbindung der Einstellhallen mit denjenigen im benachbarten Gebiet Suurstoffi West für den motorisierten Verkehr ist nicht zulässig.
- ⁵ Bis max. 15 Parkplätze für öffentlich zugängliches Carsharing werden nicht dem Kontingent gemäss Abs. 1 angerechnet.
- ⁶ Insgesamt sind mindestens 1'086 Veloabstellplätze zu realisieren. Sie sind in unmittelbarer Nähe der Hauseingänge, gedeckt und von aussen ohne Treppen zugänglich zu erstellen. Die Bemessung der Veloabstellplätze für die Wohnnutzungen richtet sich nach § 9 der Bauordnung.

Art. 10

Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze

Sämtliche Parkplätze, ausser denjenigen von Wohnnutzungen und von öffentlich zugänglichem Carsharing, sind monetär und lenkungswirksam ab der ersten Minute zu bewirtschaften.

Art. 11 Freihaltebereich zu Gunsten SBB

- ¹ Der Freihaltebereich zu Gunsten SBB dient einer allfälligen Realisierung von Anlagen der SBB für den Güterverlad. Solche Anlagen haben sich gut ins Ort- und Landschaftsbild der Umgebung einzupassen.
- ² Bis zur Verwendung durch die SBB ist das Areal mindestens zur Hälfte als ökologische Ausgleichsfläche zu nutzen. Darüber hinaus sind im Freihaltebereich die Realisierung von Parkplätzen im Rahmen von Art. 9 und eine Aussenraumgestaltung zulässig.
- ³ Bei Verwendung des Areals durch die SBB sind allfällige realisierte Nutzungen im Freihaltebereich ohne Kostenfolge für Gemeinde, Kanton und SBB aufzuheben.
- ⁴ Die Realisierung von Parkplätzen ist nur dann zulässig, wenn im Rahmen der Baubewilligungen jeweils sichergestellt wird, dass diese auch ausserhalb des Freihaltebereichs realisiert werden können.

E Gestaltung / Frei- und Aussenraum

Art. 12

Gestaltungsgrundsatz

- ¹ Alle Aussenräume, Anlagen und Bauten sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Massstäblichkeit, Formensprache, Gliederung, Materialwahl und ökologischem Wert eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Arten zu erfolgen.
- ² Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sind detaillierte Material- und Farbkonzepte vorzulegen.
- ³ Die Gestaltung des zentralen Freiraumes und der Umgebungsflächen erfolgt gestützt auf einen «Masterplan Landschaft » (Masterplan Suurstoffi Risch Rotkreuz) mit Umgebungskonzept. Für das «Gesamtkonzept Umgebung» sowie die Projektierung und Ausführung der Umgebungsgestaltung müssen qualifizierte Landschaftsarchitekten beigezogen werden. Der Gemeinderat verfügt die Realisierung von Massnahmen des «Gesamtkonzepts Umgebung» mit der Baubewilligung.

Art. 13

Eingangsplatz Ost

Am östlichen Eingang zum Areal ist ein Platz mit räumlichem Bezug zum Standort auszubilden.

Art. 14

Zentraler Freiraum

- ¹ Der zentrale Freiraum ist als begrünte Mitte (Quartierpark) auszubilden.
- ² Er dient allen Nutzern des Areals (Anwohner, Mitarbeitende, Besucher).
- ³ Der zentrale Freiraum ist bis an die angrenzenden Fassaden verkehrsfrei. Ausnahmen sind alle Verkehrsflächen für den Langsamverkehr sowie die Zufahrten für Service-, Rettungs- und Feuerwehrzufahrten. Diese Zufahrten sind entlang der Baufelder anzuordnen.

Art. 15

Umgebungsflächen I

- ¹ Die Umgebungsflächen I umfassen die Flächen für die Strassenerschliessung, den Fuss- und Radverkehr und die Service-, Rettungs- und Feuerwehrzufahrten, die oberirdischen Parkplätze im Rahmen von Art. 10, die Vor- und Zwischenbereiche der angrenzenden Hochbauten sowie die Spielflächen. Offene Lagerflächen sind nicht zulässig.
- ² Soweit sie nicht für Erschliessungsflächen verwendet werden, sind die Gebäude-Zwischenbereiche nach Art. 4 Abs. 5 als gemeinschaftlich nutzbare Flächen (Stadtgärten) für Anwohner und Mitarbeitende auszugestalten. Mindestens 40% der Fläche sind zu begrünen.

Art. 16

Umgebungsflächen II

- ¹ In den Umgebungsflächen II sind neben den Nutzungen nach Art. 15 bis zur Realisierung der Ostumfahrung Erschliessungsanlagen für Parkplätze im Rahmen von Art. 9 sowie Infrastrukturanlagen für Sport- und Freizeiteinrichtungen und Energieerzeugung zulässig. § 34 PBG bleibt vorbehalten. Die Flächen dieser Anlagen sind nicht an die anrechenbaren Geschossflächen nach Art. 7 anzurechnen. Offene Lagerflächen sind nicht zulässig.
- ² Die Nutzungen im für die Ostumfahrung respektive für den Freihaltebereich zugunsten SBB benötigten Raum sind zum Zeitpunkt der Realisierung der Ostumfahrung oder der Güterverladestation der SBB ohne Kostenfolge für Gemeinde, Kanton und SBB aufzuheben.

Art. 17 Retention

- ¹ Grundsätzlich sind alle Aussenflächen sickerfähig auszugestalten. Davon ausgenommen sind Verkehrs-, nicht aber Parkierungsflächen.
- ² Mit jedem Baugesuch ist darzulegen, wie die notwendige Retention für das gesamte Bebauungsplanareal auf den verbleibenden Flächen sichergestellt werden kann.
- ³ Unter dem begrünten Teil des zentralen Freiraumes sind Retensionsanlagen zulässig, wenn sie die Bepflanzung gemäss dem «Masterplan Landschaft» (Masterplan Suurstoffi Risch Rotkreuz) mit Umgebungskonzept (Art. 12 Abs. 3) nicht beeinträchtigen.

F Lärmschutz / Störfallvorsorge

Art. 18 Lärmschutz

- ¹ Die Gebäude entlang der SBB-Linie sind mit geeigneten Massnahmen (Grundrissorganisation o.ä) gegen den Eisenbahnlärm zu schützen. Im Rahmen der Baubewilligung ist der Nachweis zu erbringen, dass alle lärmempfindlich genutzten Räume eine Lüftungsmöglichkeit über ein Fenster mit Lärmbelastung unter dem massgebenden Immissionsgrenzwert aufweisen.
- ² Die Gebäude im Einflussbereich der Ostumfahrung sind zum Zeitpunkt deren Realisierung mit geeigneten Massnahmen (Grundrissorganisation o.ä) gegen den möglichen resp. vorhandenen Strassenlärm zu schützen. Im Rahmen der Baubewilligung ist der Nachweis zu erbringen, dass der Planungswert auch mit der zukünftigen Ostumfahrung eingehalten ist.

Art. 19 Störfallvorsorge

Im Rahmen der Störfallvorsorge sind entsprechende Massnahmen zu treffen:

- geschützte Luftzufuhr für die Gebäude vom Dach oder der gleisabgewandten Gebäudeseite
- Schutzbau von mindestens 1 m Höhe entlang der Bahnanlagen.
- nach Möglichkeit Anordnung der Hausausgänge auf den gleisabgewandten Gebäudeseiten.

Bei Bauten auf dem Baufeld A sind im Baubewilligungsverfahren zur weiteren Minderung der Risiken bei Störfällen der Tankanlage des Bundes verhältnismässige und wirtschaftlich tragbare Auflagen organisatorischer und/oder baulicher Natur (Notausgänge in Nordrichtung; Störfallmauer) zu erlassen.

70

G Qualitätssicherung

Art. 20

Qualitätserfüllung

In diesen Bestimmungen werden die maximalen Nutzungsmasse definiert. Im Rahmen der Baubewilligung werden diese maximalen Nutzungsmasse nur gewährt, wenn die Qualitäten gemäss § 46 BO (Arealüberbauungen: erhöhte Anforderungen) für Wohnbauten und § 51 BO (Arealüberbauungen in der Arbeits- und Dienstleistungszone) für Gewerbebauten erfüllt sind.

Art. 21

Nachhaltigkeit

Es wird eine möglichst emissionsarme und CO2-freie Energieversorgung angestrebt.

Art. 22

Konkurrenzverfahren

Ein Konkurrenzverfahren liegt vor, wenn wenigstens drei von einem Fachgremium beurteilte Projektentwürfe von voneinander unabhängigen Verfassern vorliegen. Die Gemeinde und der Kanton sind an der Vorbereitung, der Durchführung und Jurierung des Konkurrenzverfahrens zu beteiligen. Kanton/Gemeinde und Bauherrschaft sind paritätisch in der Jury vertreten. Der Gemeinderat kann einen Projektverfasser bestimmen. Die Kosten des Konkurrenzverfahrens gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Art. 23

Beratungsgremium

Der Gemeinderat kann auf Kosten der Bauherrschaft ein Beratungsgremium einsetzen, welches die Projekte (Hochbau, Frei- und Aussenraum, Verkehr) hinsichtlich der Erfüllung der besonderen Qualitätsanforderungen nach Art. 1 und Art. 19 beurteilt und Empfehlungen zu Handen des Gemeinderates ausspricht.

Art. 24

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen im Sinne von § 31 V PBG bewilligen.

H Leitbild Bebauung

Siedlung / Städtebauliches Konzept

Das Siedlungsbild soll sich in die vorhandenen Strukturen in Rotkreuz Nord einfügen und den Anschluss an das Gleisfeld herstellen.

Das städtebauliche Konzept sieht eine dichte Bebauung entlang der Ränder resp. dem Gleisfeld und dem nördlich angrenzenden Arbeitsgebiet vor, welche einen zentralen Freiraum im Inneren räumlich fasst. Den Übergang zum angrenzenden Gebiet Langweid bilden im Innenbereich gelegene Baukörper, die als Hochhausbebauung einen besonderen städtebaulichen Akzent setzen (Abb.1 und Abb.2). Es wird ein differenziertes Nutzungsangebot für Arbeiten, Dienstleistungen und Wohnen in einem Umfeld mit hohen Frei- und Aussenraumqualitäten angestrebt.



Bild 1: Situation städtebauliches Konzept mit Hochhaus im Innenbereich



Bild 2: Modellfoto städtebauliches Konzept mit Hochhaus im Innenbereich

Erschliessung

Der Innenbereich des Quartiers soll in erster Linie dem Fuss- und Radverkehr dienen und weitgehend verkehrsfrei gestaltet sein. Der motorisierte Verkehr soll entlang der Aussenränder des Areals geführt werden.

Frei- und Aussenräume

Eine qualitativ hochwertige Gestaltung der vielfältigen Aufenthaltsbereiche, Umgebungs- und Erschliessungsflächen soll zu attraktiven, urban geprägten Frei- und Aussenräumen führen.

Störfall / Lärm

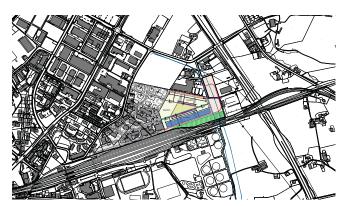
Durch eine optimale Anordnung der Baukörper sollen die Lärmimmissionen und die Störfallgefährdung durch die Gütertransporte auf der SBB-Linie für das Gebiet des Bebauungsplans und die angrenzenden Nachbarschaften minimiert werden.

Planung / Entwicklung

Der Bebauungsplan soll für Kanton, Gemeinde und Eigentümer eine Planungssicherheit für die Entwicklung der einzelnen Baufelder bieten.

Ein adäquater Planungsspielraum soll eine hochstehende Entwicklung der einzelnen Überbauungen ermöglichen.

Anhang 3: Bebauungsplan Suurstoffi Ost



Gesamtkonzept Suurstoffi im übergeordneten Zusammenhang (orientierend)



Leitbild Bebauung mit wegleitendem Charakter gemäss Art. 1 Abs. 1 Bestimmungen zum Bebauungsplan



Masterplan Landschaft gemäss Art. 12 Abs. 3 Bestimmungen zum Bebauungsplan



Multifunktionale Fläche für Erschliessung, Anlieferung, Parkierung, Umschlag, teilweise begrünt (einheimische und standortgerechte Bepflanzung)

Retention (Lage schematisch)



Umgebunsgkonzept Masterplan Landschaft

74 Traktandum 6 Suurstoffi Ost

Legende Bebauungsplan Suurstoffi Ost

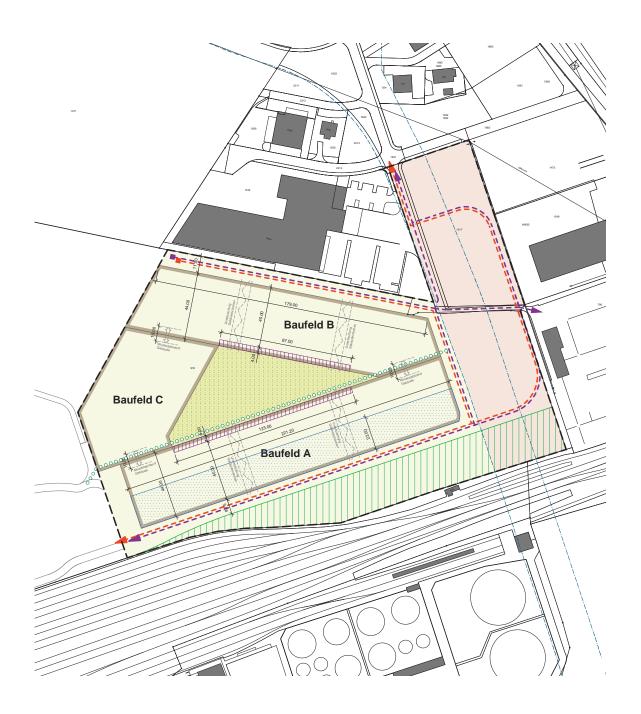
Inhalt des Beschlusses

	Geltungsbereich
	Baufelder
	Gestaltungsbereich
	Bereich Fassadenhöhe max. 36.0 m nach Art. 4
	Umgebungsflächen I
	Umgebungsflächen II
	Zentraler Freiraum (Lage/Abgrenzung schematisch)
	Freihaltebereich zu Gunsten SBB
	Zulässige Erschliessung, Gesamtsystem mit Ostumfahrung (Lage schematisch)
	Zulässige Erschliessung, Gesamtsystem ohne Ostumfahrung (Lage schematisch)
000000	Kommunaler Fussweg mit Radverkehr
5272725	Unterbrechung Gebäudevolumen (Lage schematisch)
$\not \models \Longrightarrow \not$	Mindestabstand Gebäude 10m (Lage schematisch)

Informationsinhalte

(ohne rechtliche Verbindlichkeit; dient allein der Orientierung)

Bestehende und von der amtlichen Vermessung erfasste Bauten
Realisierte oder sich in Realisierung befindliche Bauten
Baulinien Ostumfahrung Rotkreuz



Traktandum 7 **Kauf von Wohnungen in der Suurstoffi**





1. Ausgangslage

Das Suurstoffi-Areal, welches im Eigentum der Zug Estates AG steht, wird zurzeit aktiv entwickelt und überbaut. Am 3. Juni 2008 hiess die Gemeindeversammlung den Bebauungsplan «Langweid» gut, welcher Grundlage für die diversen Neubauten ist, die in der Suurstoffi entstanden sind. In Traktandum 6 wird der Gemeindeversammlung eine Änderung der Bauordnung und des Zonenplanes sowie der Erlass des Bebauungsplans «Suurstoffi Ost» beantragt.

2. Handlungsbedarf

Die Entwicklung des Suurstoffi-Areals wurde von der Zug Estates AG in enger Absprache mit der Gemeinde Risch und in kooperativer Zusammenarbeit vorgenommen. Für die Entwicklung des Areals waren der Erlass des Bebauungsplans «Langweid» sowie des Bebauungsplans «Suurstoffi Ost» und die Änderungen der Zonierung des Suurstoffi-Areals notwendig: Mit Traktandum 6 wird beantragt, dass auf dem östlichen Gebiet neu eine Wohn- und Arbeitszone an Stelle einer Arbeitsund Dienstleistungszone errichtet wird. Dies bietet sowohl für die Grundeigentümerin wie auch für die Gemeinde diverse Vorteile.

Die Gemeinde hat sich vorgängig zur Erarbeitung des Bebauungsplanes «Suurstoffi Ost» mit der Zug Estates AG rechtlich vereinbart, dass die Gemeinde mehrere Wohnungen in der Suurstoffi zu einem Vorzugspreis erwerben kann. Die Idee dieser Vereinbarung lag darin, die Gemeinde an den Vorteilen einer Wohn- und Arbeitszone (Mischnutzung) zu beteiligen.

3. Umsetzungsvorschlag

Die Verhandlungen mit der Zug Estates AG haben zu einem Vorvertrag geführt, welcher am 30. August 2013 öffentlich beurkundet werden konnte. Der Vorvertrag sieht den Kauf von vier 3.5-Zimmer-Wohnungen und von fünf 4.5-Zimmer-Wohnungen mit einer gesamthaften Wohnfläche von 912 m2 und von neun Einstellplätzen zum Preis von 3.79 Millionen Franken durch die Einwohnergemeinde Risch vor. Damit kommt die Gemeinde Risch in den Genuss von 9 Wohnungen, welche deutlich unter Marktpreis erworben werden können.

Die neun Wohnungen sind Teil des «Mehrfamilienhauses Suurstoffi 29» im Baufeld 3. Die Baubewilligung für das Mehrfamilienhaus wurde am 20. Juni 2013 erteilt. Das Mehrfamilienhaus befindet sich zurzeit im Bau und wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 fertiggestellt sein.



Der Vorvertrag enthält weiter folgende wesentlichen Bestimmungen:

- Der Hauptvertrag wird abgeschlossen, sofern der Bebauungsplan Suurstoffi Ost bis spätestens am 30. November 2016 in Rechtskraft tritt. Sollte somit den Anträgen unter Traktandum 6 nicht zugestimmt werden, fallen die nachfolgenden Anträge dahin.
- Der Kaufpreis von 3.79 Millionen Franken passt sich bis zum Abschluss des Hauptvertrages an den Schweizerischen Baukostenindex an.

Der Gemeinderat beabsichtigt, die 9 Wohnungen vorab im Eigentum der Gemeinde zu halten und an Private zu Marktpreisen zu vermieten. Die Wohnungen sollen jedoch auch als Verhandlungsmasse dienen, um mit Dritten Einigungen beim Erwerb von wichtigen Liegenschaften finden zu können.

4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Nach Abschluss des Hauptvertrages werden die 9 Wohnungen sowie die 9 Einstellplätze in die Bilanz der Gemeinde aufgenommen. Da für die 9 Wohnungen und Einstellplätze vorab keine öffentliche Verwendung vorgesehen ist, werden sie dem Finanzvermögen zugeschrieben. Mit dem Kauf der 9 Wohnungen werden keine weiteren Verpflichtungen eingegangen, weshalb kein Verpflichtungskredit eingeholt werden muss (der Kauf der 9 Wohnungen entspricht einem Aktivtausch).

Der Verkehrswert der 9 Wohnungen liegt deutlich über dem Kaufpreis. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Kaufpreis wird der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens im Eigenkapital zugeschrieben. Basierend auf den Vorgaben von § 13 des Finanzhaushaltsgesetzes wird zum Zeitpunkt der Besitz-übergabe eine Neubewertungsreserve um 2.369 Millionen Franken gebildet.

5. Weiteres Vorgehen

Für die Ausarbeitung des Hauptvertrages ist einerseits eine Abparzellierung sowie andererseits die Begründung von Stockwerkeigentum im Mehrfamilienhaus vorzunehmen. Die Besitzübergabe der 9 Wohnungen hat spätestens 3 Jahre nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung, also spätestens am 20. Juni 2016, zu erfolgen. Nach heutigem Stand der Planung soll die Besitzübergabe im ersten Halbjahr 2015 stattfinden.

Antrag

Die nachfolgenden Anträge kommen unter der Bedingung zur Abstimmung, dass den Anträgen von Traktandum 6 zugestimmt wird. Bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung der Anträge von Traktandum 6 sind die nachfolgenden Anträge hinfällig.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, von der Zug Estates AG 9 Wohnungen mit 9 Einstellplätzen zum Gesamtpreis von 3.79 Millionen Franken zu erwerben. Der Kaufpreis passt sich an die Entwicklung des Schweizerischen Baukostenindexes an.

Traktandum 8

Kauf der Liegenschaft an der
Buonaserstrasse 18

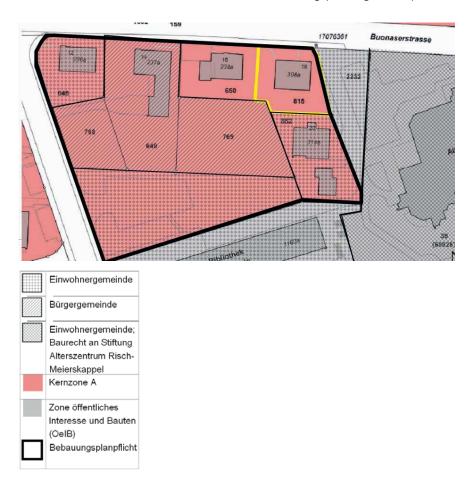




1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Risch sowie die Bürgergemeinde Risch haben in den letzten Jahren entlang der Buonaserstrasse Liegenschaften erworben mit der Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt an diesem Standort insbesondere neue Pflegeplätze zu bauen («Leben im Alter, LiA»).

Die folgende Übersicht zeigt die heute bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Buonaserstrasse sowie die Vorschriften aus der Nutzungsplanung (Zonenplan):



Das Grundstück Nr. 39, auf welchem das Alterszentrum Dreilinden errichtet ist, wurde im Baurecht an die Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel abgetreten.

Nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde oder der Bürgergemeinde befinden sich die Grundstücke Nr. 650 und 815.

2. Handlungsbedarf

Um grosse Freiheitsgrade bei der Planung von zusätzlichen Pflegeplätzen zu erhalten, ist es sinnvoll, dass möglichst alle Grundstücke an der Buonaserstrasse im Eigentum der Einwohner- oder Bürgergemeinde sind.



Buonaserstrasse 18

Es wurden deshalb Verhandlungen mit der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 815 (Buonaserstrasse 18) aufgenommen mit dem Ziel, einen Kauf durch die Einwohnergemeinde zu realisieren. Die Liegenschaft an der Buonaserstrasse 18 steht im Gesamteigentum der Erbengemeinschaft Jakob Feer.

3. Umsetzungsvorschlag

Am 30. August 2013 konnte ein Kaufvertrag zwischen der Erbengemeinschaft Jakob Feer und der Einwohnergemeinde Risch über den Erwerb der Liegenschaft an der Buonaserstrasse 18 abgeschlossen werden. Die Liegenschaft besteht aus einem Grundstück mit einer Fläche von 465 m² sowie einem Wohnhaus mit drei Wohnungen.

Der Kaufvertrag, welcher unter der Bedingung der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen wurde, sieht einen Kaufpreis von 1.45 Millionen Franken vor. Der Kaufpreis wird den Mitgliedern der Erbengemeinschaft Jakob Feer ausgerichtet. Darüber hinaus sind folgende Regelungen Bestandteil des Kaufvertrages:

- Den Mietparteien in der Liegenschaft werden die bisherigen Mietzinskonditionen bis Ende 2016 garantiert.
- Josefine Feer-Gisler, welche ebenfalls an der Erbengemeinschaft beteiligt ist, wird bis Ende 2016 ein unentgeltliches Wohnrecht in der Liegenschaft an der Buonaserstrasse 18 eingeräumt.

- Ab dem Zeitpunkt des Verlassens und der Freigabe der Wohnung an der Buonaserstrasse 18 wird Josefine Feer-Gisler eine lebenslängliche, monatliche Rente von 1'500 Franken durch die Einwohnergemeinde ausgerichtet (Schenkung einer Leibrente). Die Ausübung der Rechte der Leibrente ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- Die Einwohnergemeinde Risch übernimmt die aus dem Verkauf resultierende Grundstückgewinnsteuer im Umfang von rund 81'000 Franken. Da die Grundstückgewinnsteuer vollumfänglich der Einwohnergemeinde zukommt, entstehen ihr durch die Übernahme der Grundstückgewinnsteuer keine zusätzlichen Aufwendungen.

4. Auswirkungen auf Budget und Finanzplan

Die Liegenschaft an der Buonaserstrasse 18 dient vorab keinem öffentlichen Zweck, weshalb sie dem Finanzvermögen zugeteilt wird.

Für die Ausrichtung der Leibrente an Josefine Feer ist gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. b des Finanzhaushaltsgesetzes eine Rückstellung in der Höhe von 88'600 Franken zu bilden. Die Bildung der Rückstellung ist im Zeitpunkt des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung, also im Jahr 2013, vorzunehmen. Die Rückstellungsbildung führt zu einem Aufwand in der Verwaltungsrechnung in gleicher Höhe. Das unentgeltliche Wohnrecht, welches an Josefine Feer-Gisler gewährt wird, entspricht einer Verpflichtung, welche jedoch zu keinem Mittelabfluss (Aufwand) führt. Die Vertragsbestimmungen sehen vor, dass ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Liegenschaft an der Buonaserstrasse 18 entweder das unentgeltliche Wohnrecht oder die Leibrente ausgerichtet wird (die beiden Leistungen schliessen sich aus).

Die Verpflichtung der Gemeinde Risch aus der Gewährung des unentgeltlichen Wohnrechtes und der Schenkung der Leibrente bemisst sich an der Schenkung der Leibrente, da diese Verpflichtung höher ausfällt.

Der Verpflichtungskredit berechnet sich wie folgt:

Kaufpreis	1'450'000
Grundstückgewinnsteuer	81'000
Verpflichtung für ein unentgeltliches Wohnrecht an Josefine Feer von Anfang 2014 bis Ende 2016 oder Verpflichtung für die Schenkung einer Leibrente an Josefine Feer ab dem Zeitpunkt des Auszuges aus der Liegenschaft an der Buonaserstrasse 18 (monatlich 1'500 Franken; kapitalisiert mit dem entsprechenden Barwertfaktor, Verpflichtung von 88'600); die Höhe der Verpflichtung bemisst sich an der Schenkung der Leibrente, da diese Verpflichtung höher ausfällt als die Verpflichtung aus der Gewährung des unentgeltlichen Wohnrechtes	88'600
Total Verpflichtungskredit	1′619′600

84 Traktandum 8

Kauf der Liegenschaft an der Buonaserstrasse 18

5. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Die Liegenschaft wird Anfang 2014 an die Einwohnergemeinde Risch übergehen.

Antrag

Der Gemeinderat wird ermächtigt, von der Erbengemeinschaft Jakob Feer die Liegenschaft an der Buonaserstrasse 18 zu erwerben. Für den Kauf wird ein Verpflichtungskredit von 1.6196 Millionen Franken beschlossen.



Traktandum 9 Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen





1. Ausgangslage

Aus verschiedenen Studien ist ersichtlich, dass eine frühe Förderung und Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigungen, insbesondere von Kindern aus sozialschwachen, bildungsfernen Familien und/oder aus Familien mit Migrationshintergrund, präventiven Charakter haben. Gerade das trifft für Kinder mit Behinderungen oder einer Entwicklungsverzögerung in einem besonderen, viel höheren Masse zu. Zwar werden einige Kinder durch den Heilpädagogischen Dienst (HPD) im frühkindlichen Alter erfasst und erhalten 1-mal wöchentlich zu Hause eine Förderstunde, doch wenn sie ins Spielgruppenalter kommen, fehlen oft die finanziellen und personellen Ressourcen und sie können mangels Betreuung nicht aufgenommen werden. Dadurch werden die wichtigen, ersten Schritte ins soziale Leben der Gleichaltrigen erschwert oder gar verunmöglicht.

Insbesondere werden diese oben erwähnten Familien (Migrationshintergrund, bildungsfern, sozialschwach) durch die gängigen Raster/Strukturen oftmals nicht erfasst oder halten sich von den Angeboten fern. So wird ihren Kindern die frühzeitige, nötige Unterstützung und Förderung in ihrer Entwicklung vorenthalten und sie treten unvorbereitet, mit schwer aufholbaren Defiziten in den Kindergarten ein.

Mit dem Projekt «Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen» bearbeitete die Abteilung Soziales/Gesundheit in den vergangenen zweieinhalb Jahren diese Thematik. Die Projektleitung konnte optimal besetzt werden. Das Projekt verlief erfolgreich und konnte dem Anliegen, eine frühe Förderung und Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigungen zu vermitteln, vollumfänglich Rechnung tragen. Vereinzelt konnten sogar Kinder in den Regelkindergarten integriert werden. Aufgrund dieser sehr positiven Erfahrungen unterstützen auch die Verantwortlichen der Abteilung Bildung/Kultur die definitive Einführung dieser Spielgruppe vollumfänglich. Mit der Realisierung dieser Spielgruppe kann ein wichtiges Glied in der Sozialisations- und Integrationskette eines Kindes (mit Handicaps) geschlossen werden.



Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

2. Handlungsbedarf

Die Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird bis Ende 2013 als Pilotprojekt geführt. Der bisherige Erfolg dieses Projektes bestätigt die Notwendigkeit und das Potenzial. Die Weiterführung als definitives Angebot hat neu einen wiederkehrenden Aufwand zulasten der Laufenden Rechnung zur Folge. Für die bisher aufgelaufenen Projektaufwendungen war kein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig, da sie unter 100'000 Franken liegen.

3. Umsetzungsvorschlag

Die zur Verfügung stehenden Örtlichkeiten in den Räumen der Schulen Risch sind auch weiterhin für dieses Angebot geradezu ideal. Im bestehenden Psychomotorik-Raum konnte die Spielgruppe mit den Eltern in idealer Weise umgesetzt werden. Die Nutzung dieser Räumlichkeiten ist mit den Verantwortlichen der Abteilung Bildung/Kultur abgesprochen und auch zukünftig im bisherigen Rahmen möglich. Allfälligen Stundenplanänderungen kann die Spielgruppe Rechnung tragen.

Die konzeptionelle Vorgabe – die zwingende Teilnahme von mindestens einem Elternteil – hat sich sehr bewährt und ist einer der wichtigen Pfeiler des Erfolgs. Diese Vorgabe wird weiterhin und unbedingt beibehalten. Denn nur dann, wenn die Mütter/Väter direkt erfahren, wie sie mit ihrem Kind umgehen können/müssen und welche Rituale und Regeln möglich sind, können sie in einen eigentlichen Lernprozess einsteigen. Dieser Prozess wiederum ist Voraussetzung, die Erfahrungen nach und nach in den eigenen Alltag zu integrieren.

Indem sie sich diesen Fragen und den damit verbundenen Auseinandersetzungen stellen, werden die Eltern auch mit der schweizerischen Kultur und Lebensart vertraut. Sie lernen so, das Gewünschte und Geforderte besser zu verstehen. Gleichzeitig ist auf diese Weise das direkte Ansprechen von Problemen und Schwierigkeiten möglich.

Im Vergleich mit anderen Kindern erkennen die Mütter/Väter sehr wohl die Defizite und Auffälligkeiten ihrer Kinder. Die Erfahrungen zeigen, dass sie so eher mit einer weiteren Abklärung und frühzeitiger Logopädie oder dergleichen einverstanden sind. Letztlich erleichtert diese Vorgehensweise wiederum die Einschulung und erspart langfristig die Kosten von späteren, teureren Therapien.

Das Miteinander und der direkte Erfahrungsaustausch unter den Eltern selbst ist eine weitere, nicht zu unterschätzende Ressource.

Der bisherige Aufwand für Vor- und Nachbereitung (inkl. Elternarbeit) belief sich auf rund 20 Stellenprozente. Dieser Arbeitsaufwand hat sich gerechtfertigt und ist auch für die Weiterführung als definitives Angebot angemessen.



4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Für die Weiterführung der Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen fallen jährlich wiederkehrende Aufwendungen (Lohnkosten, Material etc.) bis zu rund 33'000 Franken an. Die Aufwendungen sind neu, es bestehen keine zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen, dieses Angebot zu erstellen. Ziffer 1 der Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse der Gemeinde sieht vor, dass für wiederkehrende Aufwendungen über 30'000 Franken ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig ist. Die Aufwendungen für diese Spielgruppe werden an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden, entsprechend seiner Entwicklung erhöht oder verringert sich der Betrag.

5. Weiteres Vorgehen

Mit der definitiven Einführung der «Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen» erfolgt ihre Integration in den Bereich «Kind und Familie» der Abteilung Soziales/Gesundheit und wird als feste Dienstleistung der Gemeinde Risch aufgenommen.

Antrag

Für die Durchführung der Spielgruppe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird ein wiederkehrender Objektkredit im Betrag von 33'000 Franken zu Lasten der Laufenden Rechnung bewilligt. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise.

Traktandum 10 Motion der Grünliberalen zum Thema «Home Office»





Die grünliberale Partei Ennetsee Ortsgruppe Risch hat am 2. April 2013 die Motion «Home Office: Für mehr Lebensqualität, Produktivität und Klimaschutz» eingereicht.

Motionstext der GLP

«Der Gemeinderat wird beauftragt den Anteil Home Office in der Gemeindeverwaltung innert 5 Jahren auf mindestens 20% zu erhöhen.»

Begründung

Der zunehmende Pendlerverkehr belastet die Umwelt und die Gesundheit stark und unsere Verkehrsinfrastruktur nähert sich immer mehr der Kapazitätsgrenze oder gar dem Kollaps. Die Folgen sind Umweltschäden, hohe Kosten und ein Verlust an Lebensqualität. Eine Möglichkeit, den Pendelverkehr zu entlasten bietet Home Office, denn Home Office ermöglicht Mitarbeitenden flexible Zeitgestaltung, sie können Zeit sparen und an Lebensqualität gewinnen. Dank weniger Pendlerverkehr wird zudem der CO2-Verbrauch reduziert und die Umwelt weniger belastet.

Aus sozial- und insbesondere aus familienpolitischer Sicht ist es positiv, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Zeit auf dem Arbeitsweg verbringen und ihre Arbeitszeit flexibler einteilen könnten. Firmen, die Home Office eingeführt haben, sprechen von zufriedeneren und damit produktiveren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Home Office kann ein Gewinn für Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer sein. Unsere Volkswirtschaft verliert heute zu viel Zeit, Energie und Geld mit unnötiger Mobilität.

In der Gemeindeverwaltung gibt es zahlreiche Bürotätigkeiten, die nicht zwingend eine ständige Präsenz vor Ort verlangen. Die modernen Kommunikationsmittel erlauben es heute, einen Teil der Arbeit unabhängig vom Arbeitsplatz und Arbeitsort zu erledigen. Die öffentliche Verwaltung soll eine Vorreiterrolle einnehmen und den Anteil Home Office-Arbeit bei den Angestellten in den nächsten Jahren stark ausbauen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Was ist Home Office?

Unter dem Begriff «Home Office» versteht man eine Arbeitsform, in welcher die Mitarbeitenden zumindest einen Teil ihrer Arbeit regelmässig von zuhause aus und somit nicht an ihrem Arbeitsplatz im Gebäude des Arbeitgebers verrichten. Die Mitarbeitenden stehen dabei mit ihrem Arbeitgeber über Computer, Telefon, Fax etc. in Kontakt. Es werden auch Begriffe wie Telearbeit oder e-Work verwendet.

Rechtliche Grundlagen

Weder das bestehende Personalrecht, noch das ab 1. Januar 2014 gültige neue Personalreglement, welches die Gemeindeversammlung am 3. Juni 2013 genehmigt hat, sieht für Mitarbeitende der Gemeinde Risch die Möglichkeit von Home Office explizit vor. Auch der Kanton Zug hat in seinen Personalerlassen keine diesbezüglichen Regelungen aufgenommen.

Der Arbeitsort ist Bestandteil des individuellen Arbeitsvertrags und kann nur durch eine Vertragsänderung neu bestimmt werden. Eine einseitige Einforderung von Home Office wäre zum heutigen Zeitpunkt seitens des Arbeitgebers nicht möglich. Umgekehrt können Mitarbeitende auch kein Recht auf Home Office in Anspruch nehmen, da sich mindestens die ausgeübte Tätigkeit sowie der Arbeitsplatz zu Hause (z.B. technische Voraussetzungen) für einen solchen Einsatz eignen müssten und Absprachen mit anderen Teammitgliedern notwendig sind.

Chancen und Risiken (allgemein)

Chancen	Risiken	
Höhere Produktivität; sozial- und familienpolitische Vorteile Störungen durch andere Mitarbeitende im Arbeitsprozess (Termine, Telefone etc.) werden verringert, was bei idealen Bedingungen konzentrierteres Arbeiten ermöglicht und schlussendlich die Produktivität erhöht. Weiter können sozial- und familienpolitische Anliegen durch Home Office umgesetzt werden, da die Zeit für den Arbeitsweg entfällt.	· ·	
Geringere Mobilitäts- und Verpflegungs- kosten; Da die Anfahrt an den Arbeitsort wegfällt, fallen auch weniger Kosten für den Arbeitsweg an. Die Kosten für Mahlzeiten zuhause sind günstiger als die auswärtige Verpflegung.	, ,	

Chancen	Risiken
Geringere Belastung der Verkehrs- infrastruktur Durch Home Office kann die Verkehrsinfrastruktur entlastet werden, da kein Arbeitsweg zurückgelegt werden muss.	Arbeiten ohne Ende; Vermischung von Privat und Geschäft Durch den Arbeitsplatz in der eigenen Wohnung ist die Arbeit omnipräsent. Die Abgrenzung zwischen dem privaten und geschäftlichen Bereich verschwimmt zusehends.
	Ablenkung Die eigenen vier Wände bieten zahlreiche Möglichkeiten, sich von der Arbeit ablenken zu lassen: Spülen, einkaufen, Wäsche aufhängen, fernsehen, das Internet, Kinder etc. Es ist ein hohes Mass an Selbstdisziplin notwendig, um erfolgreich von zuhause aus zu arbeiten.

Situation in der Gemeindeverwaltung Risch

Unter der «Gemeindeverwaltung» verstehen wir alle Bereiche in welchen unsere Mitarbeitenden tätig sind:

A) Betrieb

Unter diesem Titel werden die Leistungen des Werk- und Ökihofs, des Hausdienstes und der Frei- und Schwimmbäder (Abteilung Planung/Bau/Sicherheit) geführt. Alle Tätigkeiten erfordern eine ständige Anwesenheit der Mitarbeitenden während der Arbeitszeiten, was die Möglichkeit von Home Office ausschliesst.

B) Schule

Die Vermittlung des Schulstoffs im Unterricht macht für unsere Lehrpersonen (Volksschule und Musikschule, Abteilung Bildung/Kultur) den grössten Teil ihrer Arbeitszeit aus, was keinen Home Office-Einsatz zulässt. Ausserhalb des Präsenzunterrichts, von Sitzungen und der Schulentwicklung nutzen sie teilweise die Möglichkeit den Unterricht ortsunabhängig vor- und nachzubereiten. Anders als in der Verwaltung müssen sie während dieser Zeit jedoch nicht zwingend erreichbar sein oder mit ihren Vorgesetzten in Verbindung stehen. Der Unterricht wird in selbständiger Arbeit im Rahmen des Berufsauftrags vorbereitet.

Motion der Grünliberalen zum Thema «Home Office»

C) Verwaltung

Die Verwaltungstätigkeiten gliedern sich in fünf Abteilungen. Innerhalb der Abteilungen gibt es verschiedene Bereiche, in welchen Home Office aufgrund des Arbeitsauftrages nicht möglich ist:

- Kinderbetreuung in der KiTa Langmatt und in der Modularen Tagesschule
- Bedienung der Kundschaft und Arbeiten in der Bibliothek
- Beratungen durch den Sozialdienst und die Schulsozialarbeit
- die Tätigkeiten der Jugendanimation und Jugendförderung, während den Öffnungszeiten

In den nicht genannten Teilbereichen der «klassischen» Verwaltung wurden einzelne klar definierte und abgegrenzte Arbeiten schon ortsunabhängig erledigt. Nicht alle Erfahrungen waren bezüglich der Erreichbarkeit und Absprachen positiv. Regelmässige Home Office-Einsätze, wie es die Motion verlangt, wurden bisher nicht geleistet.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass auch der grösste Teil der typischen Verwaltungstätigkeiten eine ständige Anwesenheit der Mitarbeitenden verlangt und sich für Home Office daher nicht besonders eignen. Es gilt zu beachten, dass die Präsenz der Mitarbeitenden in vielen Bereichen erforderlich ist, um den «service public» aufrecht zu erhalten und die Aufgaben erfüllen zu können. Dies betrifft insbesondere die Abdeckung an den Schaltern aller Abteilungen im Rathaus und im Rektorat, die Präsenz von Führungspersonen, die Verfügbarkeit von Fachpersonen für Kundenanfragen und -beratungen, die Ablösungen innerhalb der Abteilungen und zusätzliche Einsätze bei Abwesenheiten (Ferien, Militär, Zivilschutz, Mutterschaft etc.).

Ausserdem müssen, aufgrund der Nutzung von sensiblen Daten in der Verwaltung, erhöhte Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit gestellt werden, als in anderen Branchen.

Für die Abteilungs-, Bereichs- und Teamleiter wird der Führungsaufwand durch Home Office zusätzlich erhöht. Der Informationsfluss sowie der persönliche Kontakt sind wichtige Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden, innerhalb der Abteilung und bereichsübergreifend. Die Kultur innerhalb der Verwaltung sowie die Identifikation mit dem Team und der Abteilung bedingen eine persönliche Zusammenarbeit. Sie würden durch zusätzliche Abwesenheiten von Personen mit Home Office leiden.

Innerhalb der Verwaltung wäre Home Office hauptsächlich für projektbezogene Arbeiten und teilweise für Führungsaufgaben welche für die Verwaltung und deren Mitarbeitenden, jedoch nicht direkt für die Kundschaft ausgeführt werden, denkbar. Es könnten jedoch nur einzelne Mitarbeitende von der Möglichkeit des Home Office profitieren, was zu Ungleichbehandlung innerhalb der Abteilungen führt.

Durch die Jahresarbeitszeit haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit den Arbeitsbeginn und das Arbeitsende flexibler zu gestalten, was auch die Verkehrsbelastung auf dem Verkehrsnetz zu den Spitzenzeiten reduziert.

Die Motion verlangt ausserdem ein Home Office-Mindestanteil von 20%. Das Erfüllen einer Mindestquote bedeutet unter den gegebenen Umständen auch Zwang in der Durchsetzung. Viele der Vorteile und Chancen von Home-Office basieren auf einer inneren positiven Einstellung der Mitarbeitenden zu dieser Arbeitsform. Zwang zur Durchsetzung einer Quote vermag nicht das Gleiche auszulösen und ersetzt auch die notwendige Selbstdisziplin nicht.

Fazit:

Der Antrag der glp, innert 5 Jahren den Anteil Home Office in der Gemeindeverwaltung auf mindestens 20% zu erhöhen ist aus der Sicht des Gemeinderates weder für den gesamten Bereich der Verwaltung noch für die klassischen Verwaltungstätigkeiten (im Rathaus) umsetzbar.

Der Gemeinderat ist ausserdem überzeugt, dass Home Office auf der Freiwilligkeit der Mitarbeitenden beruhen muss, um erfolgreich umgesetzt zu werden und die damit verbundenen Vorteile und Chancen zu nutzen. Eine feste Quote erfüllen zu müssen, wie es die Motion verlangt und hierfür allenfalls eine zwangsweise Durchsetzung bei den Mitarbeitenden zu vollziehen, ist der falsche Ansatz für die Einführung dieser Arbeitsform.

Antrag

Die Motion «Home Office: Für mehr Lebensqualität, Produktivität und Klimaschutz» wird nicht erheblich erklärt.



Parteiversammlungen:

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Risch-Rotkreuz

Dienstag, 12. November 2013, 19.30 Uhr, Club Noi, Rotkreuz

FDP.Die Liberalen RischRotkreuz

Montag, 18. November 2013, 19.30 Uhr, APARTHOTEL, Rotkreuz

Gleis 3 Alternative Risch

Montag, 11. November 2013, 19.30 Uhr, Sitzungszimmer der katholischen Kirchgemeinde im Zentrum Dorfmatt. Rotkreuz

glp Risch Rotkreuz

Montag, 18, November 2013, 19,30 Uhr, Restaurant Camaro, Rotkreuz

Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz

Mittwoch, 20. November 2013, 20.00 Uhr, Restaurant Camaro, Rotkreuz





